

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2011

Ausgegeben Stuttgart, Montag, 14. Februar 2011

Nr. 2

Tag	INHALT	Seite
7. 2. 11	<b>Gesetz über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011</b> . . . . .	33
7. 2. 11	<b>Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Rechtsvorschriften</b> . . . . .	43
7. 2. 11	<b>Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg</b> . . . . .	46
7. 2. 11	<b>Gesetz zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze (Universitätsmedizingesetz – UniMedG)</b> . . . . .	47
7. 1. 11	Verordnung des Justizministeriums zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Nachlassbenachrichtigungsverordnung) . . . . .	64
14. 1. 11	Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und des Finanzministeriums zur Änderung der Schullastenverordnung . . . . .	65
19. 1. 11	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes . . . . .	66
7. 2. 11	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung – JPrO) . . . . .	66
18. 1. 11	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) . . . . .	72
20. 1. 11	Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Gegenstandslosigkeit des Vierzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge . . . . .	72
14. 1. 11	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Änderung der Rechtsverordnung vom 6. April 1979 über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe . . . . .	72

### Gesetz

### § 1

#### **über die Feststellung eines Dritten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011**

Vom 7. Februar 2011

Der Landtag hat am 2. Februar 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

(1) Im Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 (Anlage zum Gesetz über die Feststellung des Staatshaushaltsplans von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 – Staatshaushaltsgesetz 2010/11 – StHG 2010/11 – vom 1. März 2010, GBl. S. 269) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) treten hinzu oder fallen weg:

Einzelplan	2011	
	Einnahmen Tsd. Euro	Ausgaben Tsd. Euro
01 Landtag (LT) . . . . .	+ 0,0	+ 0,0
02 Staatsministerium (StM) . . . . .	+ 0,0	+ 200,0
03 Innenministerium (IM) . . . . .	+ 0,0	+ 12 048,2
04 Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) . . . . .	+ 0,0	+ 5 131,0
05 Justizministerium (JuM) . . . . .	+ 0,0	+ 450,0
06 Finanzministerium (FM) . . . . .	+ 196 500,0	+ 171 500,0
07 Wirtschaftsministerium (WM) . . . . .	+ 0,0	+ 27 800,0
08 Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz (MLR) . .	+ 0,0	+ 15 000,0
09 Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren (SM) . . . . .	+ 0,0	+ 6 342,6
10 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (UVM) . . . . .	+ 0,0	+ 55 000,0
11 Rechnungshof (RH) . . . . .	+ 0,0	+ 0,0
12 Allgemeine Finanzverwaltung (AFV) . . . . .	+ 342 232,2	+ 245 260,4
14 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) . . . . .	+ 0,0	+ 0,0
Zusammen	+ 538 732,2	+ 538 732,2

(2) Unter Berücksichtigung dieser Änderungen wird der Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr 2011 in Einnahme und Ausgabe festgestellt auf 35 335 449 600 Euro.

#### § 2

Nach § 2 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) wird folgender § 2 a, § 2 b und § 2 c eingefügt:

#### »§ 2 a

(1) Zur Haushaltskonsolidierung sind in den Jahren 2011 bis 2016 insgesamt 1480 Stellen einzusparen. Von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei Stellen der Landesbetriebe sind im Jahr 2011 zusätzlich zu den in § 2 genannten Stelleneinsparungen insgesamt in Abgang zu stellen:

	Stellen 2011
Epl. 02 – StM	1,0
Epl. 03 – IM	100,0
Epl. 04 – KM	9,0
Epl. 05 – JuM	0,0
Epl. 06 – FM	50,0
Epl. 07 – WM	1,0
Epl. 08 – MLR	20,0
Epl. 09 – SM	2,0
Epl. 10 – UVM	7,0
Epl. 14 – MWK	19,0
Zusammen	209,0

(2) Die 2011 wegfallenden Stellen sind ab dem 1. April 2011 gesperrt. Sie sind in einem Nachtrag zum Staatshaushaltsplan 2011 oder im Staatshaushaltsplan 2012 in Abgang zu stellen.

(3) § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Das Finanzministerium ist ermächtigt, auf Grund von durch Veränderungen der Geschäftsbereiche erfolgenden Stellenumsetzungen die Verteilung der Stelleneinsparauflagen auf die Ressorts nach Absatz 1 neu festzusetzen.

(5) Soweit die Zahl der jährlich in Abgang gestellten Stellen nicht ausreicht, um die Einsparauflage des Einzelplans zu erfüllen, erhöht sich die Einsparauflage des darauf folgenden Jahres entsprechend. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich. Für jede zu wenig gestrichene Stelle sind jährlich Sachmittel in Höhe von 47 300 Euro im Einzelplan einzusparen. Für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) kann eine Stelleneinsparung durch eine dauerhafte Kürzung der Zuführungsrate um einen Betrag von 47 300 Euro je Stelle erwirtschaftet werden. Um zu gewährleisten, dass jede zweite freiwerdende Stelle innerhalb des Einzelplans wiederbesetzt werden kann, gelten die Sätze 1 bis 4 nicht, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächliche Fluktuation bezogen auf den Einzelplan weniger als das Doppelte der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einsparauflagen betragen hat. Im Falle des Satzes 5 erhöht sich die Einsparauflage im jeweils darauffolgenden Jahr entsprechend bis zur Erbringung der Einsparauflage nach Absatz 1 Satz 2. Werden in einem Einzelplan über die Einsparauflage hinaus Stellen gestrichen, erhält dieser Einzelplan für jede dieser zusätzlich eingesparten Stellen im folgenden Haushaltsjahr zusätzliche Sachmittel in Höhe von 47 300 Euro. Die vorgenannten Jahresbeträge reduzieren sich 2011 zeitanteilig. Das Finanzministerium

kann im Hinblick auf das Ausbauprogramm 2012 bei den Hochschulen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

### § 2 b

(1) Mit der Einführung des differenzierten Lebensarbeitszeitkontos sollen zur Konsolidierung des Haushalts ab 2018 jährlich 160 000 000 Euro eingespart werden. Im Jahr 2011 ist ein Einsparbetrag in Höhe von 20 000 000 Euro zu erbringen.

(2) Zur Umsetzung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einsparungen sollen nach Maßgabe der Festlegungen in Kap. 1212 Tit. 462 01 zusätzlich zu dem Stellenabbau nach § 2 und § 2 a von den im Staatshaushaltsplan in den Stellenplänen und Stellenübersichten ausgewiesenen Planstellen und anderen Stellen sowie bei den Landesbetrieben Stellen nicht besetzt werden.

(3) Die 2011 nicht zu besetzenden Stellen sind ab dem 1. September 2011 gesperrt.

(4) § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

(5) Das Finanzministerium ist ermächtigt, auf Grund von durch Veränderungen der Geschäftsbereiche erfolgenden Stellenumsetzungen die Verteilung der Einsparauflagen auf die Einzelpläne nach Absatz 2 Satz 2 neu festzusetzen.

(6) Jeder nach Absatz 3 gesperrten Stelle wird als Gegenwert ein Jahresbetrag in Höhe von 47 300 Euro zugrunde gelegt. Für Landesbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung (LHO) kann die Nichtbesetzung einer Stelle ersatzweise durch eine dauerhafte Kürzung der Zuführungsrate um einen Betrag von 47 300 Euro je Stelle erwirtschaftet werden. Es ist zu gewährleisten, dass jede zweite freiwerdende Stelle innerhalb des Einzelplans wieder besetzt werden kann. Dabei ist die tatsächliche Fluktuation bezogen auf den Einzelplan zugrunde zu legen. Die vorgenannten Jahresbeträge vermindern sich 2011 zeitanteilig.

### § 2 c

Um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Einsparauflagen nach § 2 a und § 2 b zu gewährleisten, wird die Landesregierung ermächtigt, gesonderte Vollzugsbestimmungen zu treffen.«

### § 3

(1) In § 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) werden in Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 nach dem Wort »außerhalb« die Worte »§ 153 e Abs. 2 LBG« gestrichen und durch die Worte »§ 69 Abs. 3 LBG« ersetzt.

(2) In § 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) werden in Absatz 1 Nr. 2 Satz 1 nach dem Wort »nach« die Worte »§ 153 e Abs. 2 LBG« gestrichen und durch die Worte »§ 69 Abs. 3 LBG« ersetzt und in Satz 2 nach den Worten »zuletzt geändert durch« die Worte »Verordnung vom 14. September 2009 (GBl. S. 473)« gestrichen und durch die Worte »Artikel 44 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 973)« ersetzt.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) erhält folgende Fassung:

»3. Planstellen für Beamte und Richter, denen auf Grund von

3.1 § 70 LBG und § 7c Landesrichtergesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 60 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 69 LBesGBW und erforderlichenfalls ein Ausgleich nach § 70 LBesGBW gezahlt werden. Sätze 1 und 2 der Nr. 3.1 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell) wird; in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 40 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.

3.2 Artikel 62 § 4 Nr. 3 Dienstrechtsreformgesetz als Schwerbehinderte Altersteilzeit bewilligt ist, gelten für die gesamte Dauer der Altersteilzeit mit einem Stellenanteil von 50 vom Hundert als besetzt. Zudem kann aus der Planstelle der Zuschlag nach § 101 Abs. 7 LBesGBW gezahlt werden. Sätze 1 und 2 der Nr. 3.2 gelten auch, wenn die Altersteilzeit in eine Arbeits- und Freizeitphase aufgeteilt (Blockmodell) wird; in diesem Fall sind während der Arbeitsphase 50 vom Hundert der Stelle gesperrt und dürfen in dieser Zeit auch nicht anderweitig in Anspruch genommen werden.

Wird teilzeitbeschäftigten schwerbehinderten Beamten oder Richtern Altersteilzeit gewährt, sind die vorstehenden Regelungen entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Umfang der für die Bemessung der Altersteilzeit maßgebenden bisherigen Arbeitszeit zu Grunde zu legen ist.«

(4) In § 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010

(GBl. S. 1037) werden in Absatz 1 Nr. 4 Satz 1 erster Halbsatz nach dem Wort »nach« die Worte »§ 153 e Abs. 2 LBG« gestrichen und durch die Worte »§ 69 Abs. 3 LBG« ersetzt.

(5) § 3 Abs. 5 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) erhält folgende Fassung:

»(5) Soweit es für die Regulierung von Störfällen im Rahmen des Vorgriffsstundenmodells für Lehrkräfte nach Abschnitt V der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2008 (Kultus und Unterricht 2009, S. 31), oder im Rahmen des differenzierten Lebensarbeitszeitkontos nach § 2 b erforderlich ist, dürfen aus freien besetzbaren Stellen oder Stellenbruchteilen Ausgleichszahlungen auf Grund § 71 LBesGBW bezahlt bzw. rückwirkende Erhöhungen des Teilzeitfaktors zum Zeitpunkt der Leistungsstörung ausgeglichen werden. Die den Beschäftigungszeiten entsprechenden Stellen und Stellenbruchteile dürfen zusammengefasst die Gesamtzahl der in den Stellenplänen und Stellenübersichten der einzelnen Kapitel veranschlagten Stellen nicht überschreiten. Eine zusätzliche Bewilligung von Stellen oder Mitteln zur Regulierung von Störfällen ist ausgeschlossen.«

(6) In § 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) werden in Absatz 6 jeweils die Worte »§§ 152 ff. LBG« gestrichen und durch die Worte »§§ 71 ff. LBG« ersetzt.

(7) In § 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) werden in Absatz 7 Satz 2 Nr. 2 nach den Worten »der Beamten und Richter« die Worte »(§ 1 Abs. 2 und 3 BBesG)« gestrichen und durch die Worte »(§ 1 Abs. 2 und 3 LBesGBW)« ersetzt und nach den Worten »die Versorgungsrücklage nach« die Worte »§ 14 a Abs. 2 Satz 2 BBesG« gestrichen und durch die Worte »§ 17 LBesGBW« ersetzt. In Satz 3 werden nach den Worten »in Ämtern der« die Worte »Bundes- bzw.« gestrichen.

(8) In § 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) werden in Absatz 10 Satz 2 nach dem Wort »Von« die Worte »§ 6 Abs. 1 BBesG« gestrichen und durch die Worte »§ 8 Abs. 1 LBesGBW« ersetzt und nach den Worten »abweichende Besoldungszahlungen

gemäß« die Worte »§ 72 a BBesG« gestrichen und durch die Worte »§ 9 LBesGBW« ersetzt.

(9) In § 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) werden in Absatz 11 Satz 1 nach den Worten »nach Maßgabe des« das Wort »Dienstrechtsreformgesetzes« gestrichen und durch die Worte »§ 59 LBesGBW« ersetzt. In Satz 5 werden nach den Worten »Leistungsbezüge nach« die Worte »§ 11 b Abs. 3 LBesG« gestrichen und durch die Worte »§ 39 Abs. 6 Nr. 2 LBesGBW« ersetzt, nach den Worten »Lehrzulagen nach« die Worte »§ 12 LBesG« gestrichen und durch die Worte »§ 60 LBesGBW« ersetzt und nach den Worten »Funktionszulagen nach« die Worte »§ 12 a LBesG« gestrichen und durch die Worte »§ 61 LBesGBW« ersetzt.

(10) § 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) wird nach Absatz 19 um folgende Absätze 20 bis 26 ergänzt:

»(20) Das Finanzministerium wird ermächtigt, in Kapiteln, die von der dezentralen Finanzverantwortung gemäß § 7 a Abs. 1 LHO erfasst sind, auf Antrag der obersten Landesbehörden den Leertitel 422 04 mit der Zweckbestimmung »Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte gem. § 76 LBesGBW« planmäßig im Haushaltsjahr 2011 einzurichten. Das Finanzministerium wird zudem ermächtigt, diejenigen Titel des dezentralen Budgets festzulegen, aus deren erwirtschafteten freien Mitteln in den Leertiteln 422 04 Ausgaben zulässig sind.

(21) Landesbetriebe nach § 26 LHO, denen nach § 6 Abs. 8 die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7 a Abs. 1 LHO übertragen wurde, können ab dem Haushaltsjahr 2011 die im Rahmen der dezentralen Finanzverantwortung erwirtschafteten Mittel zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwenden.

(22) Im Stellenplan des Einzelplans 03 kann bei Kapitel 0304 mit Zustimmung des Innenministeriums eine Planstelle der Besoldungsgruppe B 3 des Titels 422 01 Abschnitt 1 – Regierungspräsidium – mit einem Beamten des Titels 682 03 (Leiter des Landesgesundheitsamts), sowie eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 16 (Leitender Medizinaldirektor) des Titels 682 03 mit einem Beamten der Besoldungsgruppe A 16 (Leitender Regierungsdirektor/Leitender Baudirektor) des Titels 422 01 Abschnitt 1 – Regierungspräsidium – besetzt werden.

(23) Im Stellenplan des Einzelplans 05 Kapitel 0507 Titel 422 01 wird eine neue Planstelle der Besoldungsgruppe R 3 (Vorsitzender Richter am Finanzgericht – als örtlicher Gerichtsvorstand der Außensenate des

Finanzgerichts – + Amtszulage) gegen Wegfall einer Planstelle der Besoldungsgruppe R 3 (Vorsitzender Richter am Finanzgericht) und gegen Wegfall einer Planstelle der Besoldungsgruppe R 2 (Richter am Finanzgericht – als örtlicher Gerichtsvorstand der Außensenate des Finanzgerichts – + Amtszulage) ausgebracht. Im Gegenzug entfällt der im Rahmen des Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2010/2011 im Stellenplan des Einzelplans 05 Kapitel 0507 Titel 422 01 ausgebrachte kw-Vermerk bei einer Planstelle der Besoldungsgruppe R 2 (Richter am Finanzgericht).

(24) Im Stellenplan des Einzelplans 03 Kapitel 0306 Titel 422 01 Abschnitt 5 (Forstdirektion) wird eine neue Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 (Forstoberinspektor – kw 31. Dezember 2011) gegen Wegfall einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 (Regierungsinspektor – kw 31. Dezember 2011) ausgebracht. Im Stellenplan des Einzelplans 03 Kapitel 0307 Titel 422 01 Abschnitt 5 (Forstdirektion) wird eine neue Planstelle der Besoldungsgruppe A 10 (Forstoberinspektor) gegen Wegfall einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 (Regierungsinspektor) ausgebracht.

(25) Die im Stellenplan des Einzelplans 08 in den Kapiteln 0806, 0820 und 0835 veranschlagten Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 (Forstinspektor) fallen weg. Im Gegenzug werden Planstellen der Besoldungsgruppe A 10 (Forstoberinspektor) ausgebracht. Gebündelte Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 (Forst-, Regierungsinspektor) werden nur dann in der Besoldungsgruppe A 10 (Forstoberinspektor) ausgebracht, wenn sie mit einem Beamten des gehobenen Forstdienstes besetzt sind.

(26) Im Stellenplan des Einzelplans 05 Kapitel 0503 Titel 422 01, Abschnitt 2 (Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte), wird bei den Planstellen der Besoldungsgruppe R 2 (Direktor des Amtsgerichts – mit 8 und mehr Richterplanstellen – + Amtszulage), der Besoldungsgruppe R 2 (Direktor des Amtsgerichts – mit 4 bis 7 Richterplanstellen –), der Besoldungsgruppe R 1 (Direktor des Amtsgerichts – mit bis zu 3 Richterplanstellen – + Amtszulage), der Besoldungsgruppe R 1 (Richter am Land- und Amtsgericht) und der Besoldungsgruppe R 1 (Staatsanwalt) eine Fußnoten Kennziffer 3 und nach Abschnitt 2 eine Fußnote 3) mit dem Wortlaut »Der mit der Leitung der Jugendarrestanstalten Göppingen und Rastatt beauftragte Stelleninhaber erhält eine Stellenzulage von 150 EUR.« ausgebracht. Im Gegenzug entfallen die im Stellenplan des Einzelplans 05 Kapitel 0503 Titel 422 01, Abschnitt 2 (Landgerichte, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte), bei der Besoldungsgruppe R 2 (Direktor des Amtsgerichts – mit 8 und mehr Richterplanstellen – + Amtszulage) und der Besoldungsgruppe R 1 (Direktor des Amtsgerichts – mit bis zu 3 Richterplanstellen – + Amtszulage) ausgebrachten Planvermerke mit dem Wortlaut »1 bzw. 2 Stelleninhaber erhalten als Vollzugsleiter des Jugendarrestes eine Stellenzulage von 150 EUR.«

## § 4

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) erhält folgende Fassung:

»2. im Haushaltsjahr 2011 bis zur Höhe von 810000000 Euro,«

## § 5

In § 5 Abs. 2 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) wird am Ende der Nummer 7 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 8 angefügt:

»8. zu Gunsten der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH bis zu insgesamt 2100000000 EUR.«

## § 6

(1) § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) erhalten folgende Fassung:

»4. zur Erprobung einer erweiterten dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469, 1479, 1486, 1494 und 1495 – alle Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – gegenseitig deckungsfähig je für sich

4.1 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685;

4.2 die Ausgaben der Obergruppe 81;

5. zur Erprobung einer erweiterten dezentralen Finanzverantwortung innerhalb der einzelnen Kapitel der Einzelpläne 01 bis 11, ohne Kapitel Allgemeine Bewilligungen (Kap. ...02) sowie innerhalb der Kap. 1401, 1424, 1425, 1469, 1479, 1486, 1494 und 1495 – alle Kapitel ohne alle Titel mit der Endzahl 63, 66 und 69 – einseitig deckungsfähig je für sich

5.1 die Ausgaben der Obergruppe 81 zugunsten der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätz-

lich die Titel der Gruppe 427, 685 bis zu 50 vom Hundert des Titelansatzes;

- 5.2 die Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppe 529, Tit. 536 01, Tit. 536 02 und Tit. 546 51), der Gruppe 429 und der Tit. 427 51, 428 06, 428 51 und 685 49 sowie in den Titelgruppen zusätzlich die Titel der Gruppe 427, 685 zugunsten der Obergruppe 81 und der Titelgruppen 66 und 69.«

(2) In § 6 Abs. 1 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

»Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit gemäß Nummer 4 und 5 sind Kap. 0310, Kap. 0314 Titelgruppe 70, Kap. 0318 Titelgruppe 71 und 75, Kap. 0403 Titelgruppe 89, Kap. 0405 Titelgruppe 71, bei den Kap. 0405, 0408, 0410, 0416, 0420 und 0428 Titelgruppen 80 und 84, bei Kap. 0436 die Titelgruppen 72 und 84, Kap. 0437, Kap. 0465 Titelgruppe 72, Kap. 0503 Tit. 537 02, Kap. 0607 Titelgruppe 73, 74 und 75, Kap. 0708 Titelgruppe 78, 79, 82 und 86, Kap. 0710 Titelgruppe 73, Kap. 0712 Titelgruppe 70, Kap. 0804, Kap. 0810 Titelgruppe 78, bei den Kap. 0809, 0810, 0812, 0816, 0819, 0820, 0827, 0835 Titelgruppe 79, Kap. 0903 Tit. 685 76, Kap. 0919 Tit. 534 01, Kap. 0922 Tit. 685 76, Kap. 1001 Tit. 526 11 und Titelgruppe 70, Kap. 1003 Titelgruppe 78, Kap. 1007 Titelgruppe 87 und 88, Kap. 1469 Tit. 429 76 und Tit. 546 76, Kap. 1479 Tit. 429 71 und Ausgabetitel zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen sowie Ansätze, die dem Kommunalen Investitionsfonds, dem Kommunalen Finanzausgleich, dem Wettmittelfonds gemäß § 11 oder den Spielbankerträgen gemäß § 12 entnommen sind.«

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(3) § 6 Abs. 2 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) erhält folgende Fassung:

»(2) Für die Ausgabetitel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Abs. 1 LHO. Diese Ausgabetitel werden gemäß § 7a Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Satz 2 LHO für übertragbar erklärt. Für die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 neu geschaffene Flexibilität wird im Haushaltsjahr 2011 eine Effizienzrendite nach § 7a Abs. 2 Nr. 4 LHO im Verhältnis der Budgetsumme pro Einzelplan zur Gesamtsumme der Budgets aller Einzelpläne durch den Haushaltsansatz bei in Kap. 1212 Tit. 972 03 abgeschöpft. Unter Beachtung des vorgesehenen Einsparvolumens

kann das Finanzministerium abweichende und ergänzende Regelungen treffen.«

(4) § 6 Abs. 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) erhält folgende Fassung:

»(3) 7,5 vom Hundert der Haushaltsansätze der Ausgabetitel nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 bilden eine Globalsteuerungsreserve gemäß § 7a Abs. 5 LHO. Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzugs die Mittel entsprechend der Haushaltsentwicklung während des Jahres freizugeben.«

(5) § 6 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) wird nach Absatz 7 um folgenden Absatz 8 ergänzt:

»(8) Für Landesbetriebe nach § 26 LHO gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Abs. 1 LHO.«

## § 7

(1) In § 6a Abs. 2 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

»Für die einbezogenen Ausgabetitel gilt die dezentrale Finanzverantwortung gemäß § 7a Abs. 1 LHO.«

(2) In § 6a Abs. 3 StHG 2010/11 in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 vom 15. Dezember 2010 (GBl. S. 1037) wird nach der Nummer 3 folgende neue Nummer 4 angefügt:

### »4. Leistungsprämie

Im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 1 und 2 erwirtschaftete Mittel können zur Vergabe von Leistungsprämien gemäß § 76 LBesGBW verwendet werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, in den Fällen des Absatz 1 auf Antrag der obersten Landesbehörden den Leertitel 422 04 mit der Zweckbestimmung »Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte gemäß § 76 LBesGBW« planmäßig im Haushaltsjahr 2011 einzurichten. Bei diesen Leertiteln sind Ausgaben zulässig bis zur Höhe der im Rahmen der flexibilisierten Haushaltsführung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 1 und 2 erwirtschafteten Mitteln.«

## § 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. Februar 2011

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

## Anlage zum Staatshaushaltsgesetz

### Gesamtplan

#### 1. Haushaltsübersicht für das Haushaltsjahr 2011 in der Fassung des 3. Nachtrags

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Personal- ausgaben
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
01	Landtag	-	51,0	-	51,0	47.888,1
02	Staatsministerium	-	245,5	1.681,2	1.926,7	25.187,9
03	Innenministerium	-	41.383,1	73.809,2	115.192,3	1.983.002,5
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	-	2.465,3	26.511,8	28.977,1	7.772.580,9
05	Justizministerium	-	676.201,1	12.142,7	688.343,8	1.000.742,7
06	Finanzministerium	-	529.674,4	112.986,2	642.660,6	880.245,5
07	Wirtschaftsministerium	-	35.355,5	205.309,3	240.664,8	73.496,2
08	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz	5.575,0	34.261,5	200.413,3	240.249,8	275.173,1
09	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren	-	4.391,3	148.621,1	153.012,4	85.797,2
10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	90.000,0	54.066,9	1.006.803,3	1.150.870,2	130.316,6
11	Rechnungshof	-	1,0	-	1,0	19.003,1
12	Allgemeine Finanzverwaltung	24.402.000,0	295.316,0	6.823.049,9	31.520.365,9	679.736,4
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	-	164.254,7	388.879,3	553.134,0	1.574.317,7
Summe		24.497.575,0	1.837.667,3	9.000.207,3	35.335.449,6	14.547.487,9



## Gesamtplan

2011

Sächl. Verwal- tungsausgaben Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Epl.
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
4.446,2	7.917,7	1.503,0	-	61.755,0	61.704,0 -	-	01
9.002,2	11.254,0	802,5	-1.405,8	44.840,8	42.914,1 -	3.080,4	02
166.333,9	146.418,4	55.283,1	3.700,0	2.354.737,9	2.239.545,6 -	36.950,0	03
38.465,1	971.222,2	137.788,2	-5.343,7	8.914.712,7	8.885.735,6 -	143.607,8	04
387.729,8	49.763,3	17.405,6	-12.066,7	1.443.574,7	755.230,9 -	5.070,0	05
95.697,5	289.415,8	112.244,9	-2.618,0	1.374.985,7	732.325,1 -	19.744,0	06
10.054,0	355.118,6	239.087,6	-5.442,0	672.314,4	431.649,6 -	222.052,0	07
43.273,7	254.805,1	178.171,9	-2.947,8	748.476,0	508.226,2 -	201.600,0	08
30.081,8	730.890,4	450.431,9	7.237,9	1.304.439,2	1.151.426,8 -	229.557,2	09
114.729,9	1.114.487,5	651.955,5	61.070,8	2.072.560,3	921.690,1 -	352.905,0	10
774,7	2,0	-	-	19.779,8	19.778,8 -	-	11
2.512.099,5	8.244.912,9	998.521,3	-170.000,5	12.265.269,6	19.255.096,3 +	315.800,0	12
214.734,5	1.974.292,3	378.812,0	-84.153,0	4.058.003,5	3.504.869,5 -	47.986,0	14
3.627.422,8	14.150.500,2	3.222.007,5	-211.968,8	35.335.449,6	-	1.578.352,4	

**Gesamtplan**

2011

Tsd. EUR

**2. Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2011  
in der Fassung des 3. Nachtrags****Einnahmen**

Gesamteinnahmen	35.335.449,6
ab: Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	810.000,0
Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	1.082.164,1
Einnahmen aus Überschüssen	522.302,7
Netto-Einnahmen	<u>32.920.982,8</u>

**Ausgaben**

Gesamtausgaben	35.335.449,6
ab: Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	136.295,8
Netto-Ausgaben	<u>35.199.153,8</u>
Finanzierungssaldo	<u>-2.278.171,0</u>

**3. Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2011  
in der Fassung des 3. Nachtrags****Einnahmen aus Krediten**

Kredite des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	0,0
Bruttokreditaufnahme am Kreditmarkt einschließlich des Betrags für Tilgungen, Krediten aus öffentlichen Sondermitteln	7.810.000,0
Summe	<u>7.810.000,0</u>

**Ausgaben zur Schuldentilgung**

Tilgung von Krediten des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	45.001,0
Tilgung von Kreditmarktschulden einschließlich Schulden aus öffentlichen Sondermitteln	7.000.000,0
Tilgung von Auslandsschulden	0,0
Summe	<u>7.045.001,0</u>

Netto-Kreditaufnahme im Bereich des Bundes und des Lastenausgleichsfonds	-45.001,0
Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt	810.000,0
Netto-Kreditaufnahme insgesamt	<u>764.999,0</u>

## **Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes\* und anderer Rechtsvorschriften**

Vom 7. Februar 2011

Der Landtag hat am 2. Februar 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Landesdatenschutzgesetzes

Das Landesdatenschutzgesetz in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 649), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 964), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen). Einzelne Vorschriften gelten auch für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich.«

2. § 13 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

»§ 20 a

#### *Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)*

(1) Mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten erhoben werden (Videobeobachtung), wenn dies im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben oder in Ausübung des Hausrechts erforderlich ist,

1. um Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich in öffentlichen Einrichtungen, öffentlichen Verkehrsmitteln, Amtsgebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen öffentlicher Stellen oder in deren unmittelbarer Nähe aufhalten, oder
2. um Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder sonstige bauliche Anlagen öffentlicher Stellen sowie die dort oder in deren unmittelbarer Nähe befindlichen Sachen

zu schützen, insbesondere die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten zu verhindern oder deren Verfolgung oder

die Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu ermöglichen. Die Videobeobachtung ist nur zulässig, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Satz 1 genannten Rechtsgüter, Einrichtungen oder Objekte gefährdet sind und

2. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

(2) Die Videobeobachtung und die erhebende Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Speicherung (Videoaufzeichnung), Übermittlung und Nutzung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, soweit sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten erforderlich ist.

(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Tatsache der Speicherung zu benachrichtigen. § 14 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

(6) Der erstmalige Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Freigabe durch die verantwortliche Stelle. Die schriftliche Freigabe hat folgende Angaben und Begründungen zu enthalten:

1. Zweck der Videoüberwachung,
2. Darlegung der Erforderlichkeit der Videobeobachtung und gegebenenfalls der Videoaufzeichnung, insbesondere auch in Bezug auf die räumliche Ausdehnung und den zeitlichen Umfang,
3. Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1,
4. eine Abwägung mit den Interessen der Betroffenen,
5. Maßnahmen nach Absatz 2,
6. Namen der zugriffsberechtigten Personen und vorgesehene Datennutzungen und -übermittlungen,
7. Zeitpunkt der Löschung und gegebenenfalls Fristen für die Prüfung der Löschung sowie die hierfür maßgeblichen Erwägungen und
8. technische und organisatorische Maßnahmen nach § 9.

\* Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S.31).

Ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt, ist diesem der Entwurf der schriftlichen Freigabe zur Prüfung zuzuleiten. Für Änderungen des Verfahrens gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.«

4. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»(1) Auf Vorschlag der Landesregierung wählt der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Dieser muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes befähigt sein. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird jeweils für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes völlig unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- und Fachaufsicht.

(3) Die Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird beim Landtag eingerichtet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz trifft die Entscheidungen nach § 37 des Beamtenstatusgesetzes für sich und seine Mitarbeiter in eigener Verantwortung. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags nur insoweit, als seine völlige Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die für Richter auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über die Dienstaufsicht, die Teilzeitbeschäftigung, Urlaub von längerer Dauer ohne Dienstbezüge, die Altersteilzeit, die Altersgrenze, die Abordnung, die Versetzung in ein anderes Amt, die Versetzung in den Ruhestand, die eingeschränkte Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit, die Entlassung, die Amtsenthebung, die vorläufige Untersagung der Amtsgeschäfte und über Disziplinarmaßnahmen sind auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz sinngemäß anzuwenden. Im Falle des Satzes 4 sind die Vorschriften des Landesrichtergesetzes und des Deutschen Richtergesetzes über Disziplinarverfahren, Versetzungs- und Prüfungsverfahren und Richterdienstgerichte sinngemäß und mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei den Dienstgerichten nur Richter aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit mitwirken. Das Dienstgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, der Dienstgerichtshof in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für das Dienstgericht bestimmt das Präsidium des Landgerichts Karlsruhe und für den Dienstgerichtshof das Präsidium des Oberlandesgerichts Stuttgart die Vorsitzenden, die Beisitzer und deren Vertreter aus den Vorschlagslisten der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Antragsrecht zur Einleitung eines förmlichen

Disziplinarverfahrens und für ein Vorermittlungsverfahren übt hinsichtlich des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Präsident des Landtags aus.«

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort »Innenministeriums« durch das Wort »Landtags« ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

»Ihre Einbeziehung in den allgemeinen Personalaustausch der Landesverwaltung wird von der Landesregierung gewährleistet.«

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte »die Landesregierung« durch die Worte »der Präsident des Landtags« ersetzt.

5. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

»(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist auch Aufsichtsbehörde nach dem Bundesdatenschutzgesetz für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstattet dem Landtag zum 1. Dezember jedes zweiten Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit im öffentlichen und im nichtöffentlichen Bereich. Dieser ist zu veröffentlichen.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat auf Anforderung des Landtags Gutachten zu erstellen und besondere Berichte zu erstatten. Er hat ferner zu parlamentarischen Anfragen von Abgeordneten Stellung zu nehmen, die den Datenschutz in dem seiner Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen. Er kann sich jederzeit an den Landtag wenden, damit ihn dieser bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz unterrichtet den Ständigen Ausschuss des Landtags halbjährlich, aus besonderem Anlass auch unverzüglich, über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes und über datenschutzrechtliche Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung. Eine Unterrichtung erfolgt auch, wenn der Ständige Ausschuss des Landtags darum ersucht.«

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

6. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

»§ 32 a

*Gebühren für Amtshandlungen im nichtöffentlichen Bereich*

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann für individuell zurechenbare Amtshandlungen im nichtöffentlichen Bereich Gebühren und Auslagen fest-

setzen. Die Ausübung des Ermessens bedarf keiner Begründung. Das Innenministerium legt im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz durch Rechtsverordnung die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren fest.«

7. Der sechste Abschnitt wird aufgehoben.
8. Der bisherige siebte Abschnitt wird sechster Abschnitt.
9. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

»(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Regierungspräsidium.«
10. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 2

##### Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

»(1) Zuständige Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Bereich des privaten Rundfunks ist, soweit die Datenverarbeitung nicht ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken nach § 47 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages und § 49 Abs. 2 erfolgt, der Landesbeauftragte für den Datenschutz.«
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 51 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

»(4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 19 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrages das durch Rechtsverordnung des Innenministeriums bestimmte Regierungspräsidium, für die übrigen Ordnungswidrigkeiten die Landesanstalt.«

#### Artikel 3

##### Änderung des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

Das Gesetz zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (GBl. S. 357, 359), wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Die Vorschrift des § 59 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages lässt die Zuständigkeit des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz nach § 38 des Landes-

datenschutzgesetzes unberührt. Die nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages zuständige Aufsichtsbehörde arbeitet mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen.«

#### Artikel 4

##### Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 971), wird wie folgt geändert:

- § 9 a wird wie folgt geändert:
1. Absatz 7 wird aufgehoben.
  2. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

#### Artikel 5

##### Änderung der Verordnung der Landesregierung über die hilfeleistende Behörde nach dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verordnung der Landesregierung über die hilfeleistende Behörde nach dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 23. September 1985 (GBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

Die Aufgaben der gegenseitigen Hilfeleistung nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a des Übereinkommens vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nimmt der Landesbeauftragte für den Datenschutz wahr.«

#### Artikel 6

##### Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Juli 2010 (GBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Es werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

»4. dem Bundesdatenschutzgesetz und

5. § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Telemediengesetzes.«

b) Absatz 4 Nr. 4 wird gestrichen.

#### Artikel 7

##### Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 356), geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 971), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Regierungspräsidium« die Worte »oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz« eingefügt.

#### Artikel 8

##### Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz legt anstelle des zum 1. Juli 2011 fälligen Tätigkeitsberichts zum Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich zum 1. Dezember 2011 den ersten gemeinsamen Tätigkeitsbericht nach Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a vor.

(2) Nummer 10 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung Innenministerium vom 26. September 2006 (GBl. S. 300) in der jeweils geltenden Fassung bleibt bis zum Erlass einer Gebührenverordnung nach Artikel 1 Nr. 6, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2011, für den Landesbeauftragten für den Datenschutz anwendbar.

(3) Zuständiges Regierungspräsidium nach Artikel 1 Nr. 9 und Artikel 2 Nr. 2 ist bis zu einer anderweitigen Bestimmung durch Rechtsverordnung des Innenministeriums das Regierungspräsidium Karlsruhe.

(4) Abweichend von Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a § 26 Abs. 1 gilt für die Bestellung und die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Landesbeauftragten für den Datenschutz während der laufenden Amtszeit § 26 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes in der bisher geltenden Fassung fort.

(5) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Datenschutzzuständigkeitsverordnung vom 10. Januar 1978 (GBl. S. 78) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. Februar 2011

#### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER

#### Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 7. Februar 2011

Der Landtag hat am 3. Februar 2011 unter Beachtung des Artikels 64 Abs. 2 der Verfassung das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 119), wird wie folgt geändert:

Artikel 34 a erhält folgende Fassung:

»Artikel 34 a

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben der Europäischen Union, die von erheblicher politischer Bedeutung für das Land sind und entweder die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder betreffen oder wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Sie gibt dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Sollen ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder ganz oder teilweise auf die Europäische Union übertragen werden, ist die Landesregierung an Stellungnahmen des Landtags gebunden. Werden durch ein Vorhaben der Europäischen Union im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder unmittelbar betroffen, ist die Landesregierung an Stellungnahmen des Landtags gebunden, es sei denn, erhebliche Gründe des Landesinteresses stünden entgegen. Satz 2 gilt auch für Beschlüsse des Landtags, mit denen die Landesregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass entweder der Bundesrat im Falle der Subsidiaritätsklage oder die Bundesregierung zum

Schutz der Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhebt. Im Übrigen berücksichtigt die Landesregierung Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren.

(3) Die Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtags werden durch Gesetz geregelt.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. Februar 2011

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
	PROF'IN DR. AMMICHT QUINN

**Gesetz zur Reform der Universitätsmedizin und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und weiterer Gesetze (Universitätsmedizingesetz – UniMedG)**

Vom 7. Februar 2011

Der Landtag hat am 3. Februar 2011 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes  
 Artikel 2 Universitätsmedizin-Errichtungsgesetz  
 § 1 Errichtung der Körperschaften für Universitätsmedizin (KUM)  
 § 2 Gründungsorgane  
 § 3 Gründungsvorstand der Körperschaft für Universitätsmedizin; erster regulärer Vorstand  
 § 4 Gründungsfakultätsrat; erster KUM-Fakultätsrat

§ 5 Gründungsaufsichtsrat; erster regulärer Aufsichtsrat der Körperschaft für Universitätsmedizin  
 § 6 Weitergeltung autonomen Rechts  
 § 7 Vermögen der Medizinischen Fakultät  
 § 8 Personalrechtliche Regelungen

Artikel 3 Änderung des Universitätsklinika-Gesetzes  
 Artikel 4 Änderung des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg  
 Artikel 5 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes  
 Artikel 6 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes  
 Artikel 7 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie  
 Artikel 8 Neubekanntmachung  
 Artikel 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Außerkrafttreten

**Artikel 1**

**Änderung des Landeshochschulgesetzes**

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 966), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort »hin« die Worte » , fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, und sorgen für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher, künstlerischer und medizinischer Tätigkeit« eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 3 wird vor dem Wort »Beteiligung« das Wort »frühzeitige« eingefügt.
2. § 11 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

»Soweit die Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM) von Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 10 bis 13 betroffen ist, erfolgen diese im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Vorstand der KUM.«
    - bb) In Satz 5 werden die Worte »dem Dekan der Medizinischen Fakultät« durch die Worte »dem Wissenschaftlichen Vorstand der KUM« ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 19 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b werden nach den Worten »im Sinne von § 24« die Worte »sowie der Wissenschaftliche Vorstand der Körperschaft für Universitätsmedizin« eingefügt.
  - b) Buchstabe e wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.

5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:  
»soweit die Körperschaft für Universitätsmedizin betroffen ist, erfolgt der Vorschlag durch den KUM-Vorstand,«
  - b) Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung: »Soweit die Körperschaft für Universitätsmedizin von Festsetzungen betroffen ist, ist der KUM-Vorstand vorher zu hören.«
6. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 werden die Worte »mit beratender Stimme.« gestrichen und nach dem Wort »Direktor« ein Komma angefügt.
    - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
»4. der Pflegedirektor mit beratender Stimme.«
  - b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird im dritten Satz nach dem Wort »ausweisen« das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:  
»Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium,«.
  - c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
»(7) Die Wahl des Dekans der Medizinischen Fakultät erfolgt auf der Grundlage des Vorschlags des Vorstandsvorsitzenden der Universität durch den Fakultätsrat und bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat des Universitätsklinikums. Der Dekan der Medizinischen Fakultät kann hauptamtlich tätig sein; die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden der Universität.«
7. § 27 in der Fassung der Nummer 6 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2013 aufgehoben.
8. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
»(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Vereinbarungen) die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 1 bis 3 begünstigen, gehen diese Regelungen vor. Im Verhältnis von Äquivalenzabkommen und KMK-Vereinbarungen gilt die günstigere Regelung.«
9. In § 46 Abs. 1 Satz 8 Halbsatz 2 werden die Worte »einem Universitätsklinikum nach § 53« durch die Worte »einer Körperschaft für Universitätsmedizin nach § 78« ersetzt.
10. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 6 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort »beratend« durch die Worte »mit Stimmrecht« ersetzt.
  - c) Absatz 4 Satz 3 in der Fassung des Buchst. b wird mit Wirkung zum 1. Januar 2013 gestrichen.
11. § 51 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
12. § 51 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe »Satz 4« durch die Angabe »Satz 3« ersetzt.
13. § 53 wird aufgehoben.
14. § 62 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
Der zweite Satz der Nummer 4 wird zum zweiten Satz des Absatzes 3 und wie folgt geändert:  
Die Worte »Mit der Exmatrikulation ist« werden durch die Worte »Im Falle des Satzes 1 Nr. 3 ist mit der Exmatrikulation« ersetzt.
15. Die Überschrift des Zehnten Teils erhält folgende Fassung:  
»ZEHNTER TEIL  
Sonstige Bestimmungen«
16. Nach § 76 wird folgender Elfter Teil angefügt:  
»ELFTER TEIL  
**Universitätsmedizin Baden-Württemberg**  
**Erster Abschnitt**  
**Allgemeine Regelung**  
§ 77  
*Zusammenschluss von Universitätsklinikum und Fakultät; Körperschaften für Universitätsmedizin; Anwendbarkeit des Elften Teils*  
(1) Universität und Universitätsklinikum vereinbaren in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Wirkung spätestens zum 1. Januar 2013 den Zusammenschluss von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät zu einer Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM) als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Körperschaft für Universitätsmedizin ist Gliedkörperschaft der Universität und zugleich staatliche Einrichtung.  
(2) Die Körperschaft für Universitätsmedizin erfüllt die Aufgaben nach § 78 nach Maßgabe der Regelungen des Elften Teils und des Universitätsmedizin-Errichtungsgesetzes (Artikel 2); § 67 Abs. 1 und § 68 finden für die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechende Anwendung.  
(3) In der Satzung nach § 95 kann für die Körperschaft für Universitätsmedizin ein von Absatz 1 Satz 1 abweichender Name festgelegt werden.



## Zweiter Abschnitt

### Die Körperschaften für Universitätsmedizin

#### § 78

##### *Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM)*

(1) Die Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM) erfüllt als Gliedkörperschaft der Universität die Aufgabe

1. der medizinischen Forschung,
2. der Lehre, des Studiums und der Ausbildung in medizinischen Studiengängen und sonstigen medizinischen Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie
3. der Krankenversorgung und der der KUM im öffentlichen Gesundheitswesen obliegenden Pflichten

als einheitliche hoheitliche Aufgabe. Universität und KUM gewährleisten die Verbindung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung und erfüllen die in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben. Die Körperschaften für Universitätsmedizin können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Privaten zusammenwirken, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegen stehen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre ist die KUM Fakultät im Sinne des § 22; die Regelungen des Ersten bis Zehnten Teils dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Elften Teil nichts anderes bestimmt ist. Für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften des Ersten bis Zehnten Teils nur anwendbar, soweit sie in diesem Elften Teil für anwendbar erklärt werden. Die KUM nimmt die in anderen Rechtsvorschriften als diesem Gesetz einem Universitätsklinikum oder einer Medizinischen Fakultät zugeordneten Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten und Aufgaben wahr.

(3) Der KUM obliegt die Personalverwaltung des bei ihr tätigen Personals nach § 80 Abs. 1 Satz 1 und 2. Sie bereitet insoweit erforderliche Beschlüsse der Organe der Universität und der KUM vor und vollzieht diese; sie unterliegt dabei den Weisungen des Wissenschaftlichen Vorstands nach § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und unterrichtet diesen regelmäßig und anlassbezogen.

(4) Die KUM hat ein Körperschaftsvermögen. Es besteht aus dem Vermögen des Universitätsklinikums und wird außerhalb des Staatshaushaltsplans gemäß Teil VI der Landeshaushaltsordnung vom Vorstand verwaltet. Es darf nur für Zwecke der KUM verwendet werden. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Aus Rechtsgeschäften, die die KUM für das Körperschaftsvermögen abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Na-

men der KUM mit dem Zusatz ›für das Körperschaftsvermögen‹ abzuschließen. Das Vermögen der Medizinischen Fakultät ist Vermögen der KUM als staatliche Einrichtung.

#### § 79

##### *Vertretung; Mitgliedschaft*

(1) Die KUM wird vom Vorsitzenden des Vorstands der KUM nach § 86 (KUM-Vorstand) vertreten, in Angelegenheiten von Forschung und Lehre unbeschadet des § 95 Abs. 1 Satz 4 gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden der Universität.

(2) Für die Mitgliedschaft in der Körperschaft für Universitätsmedizin gilt § 22 Abs. 3 entsprechend. Die Mitglieder der Körperschaft sind nach Maßgabe des § 9 zugleich Mitglieder der Universität. Sie üben ihre Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung auf der zentralen Ebene nach Maßgabe der Vorschriften des Ersten bis Sechsten Teils dieses Gesetzes aus; in der KUM wirken sie nach Maßgabe dieses Elften Teils mit.

(3) Hauptberuflich an der Universität oder der KUM tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die keine Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer sind, gehören dienst- und mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Akademischen Mitarbeiter, wenn sie zugleich Aufgaben in Forschung und Lehre zu erfüllen haben; obliegen ihnen keine Aufgaben in Forschung und Lehre, gehören sie zur Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

#### § 80

##### *Allgemeine Regelungen für das Personal in der KUM*

(1) Für das in der KUM tätige wissenschaftliche Personal nach § 44 Abs. 1 und 2 ist das Land der Dienstherr oder der Arbeitgeber; § 11 findet insoweit Anwendung. Satz 1 gilt auch für das nicht-wissenschaftliche Personal, das aus dem Zuschuss des Landes nach § 83 Abs. 1 Satz 1 beschäftigt wird. Für das nicht unter Satz 1 oder 2 fallende, in der KUM tätige Personal ist die KUM der Dienstherr oder Arbeitgeber; insoweit hat sie das Recht, eigene Beamte oder eigene privatrechtlich Beschäftigte zu haben.

(2) Für die Beamten der Körperschaft für Universitätsmedizin nimmt der Vorsitzende des KUM-Vorstands die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle, der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahr. Ihn vertritt der Kaufmännische Vorstand oder das andere Vorstandsmitglied nach § 86 Abs. 1 Satz 4. Ist keines der Vorstandsmitglieder nach Satz 1 und 2 Beamter, so ist der Vorsitzende des Vorstands der Universität zuständig. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 5 Satz 4 entsprechend.

(3) Der Vorstandsvorsitzende der Universität nimmt für die Beamten der KUM die Aufgaben der Diszi-

plinarbehörden im Sinne des Landesdisziplinargesetzes wahr. § 11 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Für die Arbeitnehmer der Körperschaft für Universitätsmedizin nimmt der KUM-Vorstand und für den KUM-Vorstand der Aufsichtsrat der KUM nach § 89 (KUM-Aufsichtsrat) die Arbeitgeberfunktion wahr.

(5) Bei einem unmittelbaren Wechsel des Arbeitnehmers oder eines zu seiner Ausbildung Beschäftigten vom Land zu einer KUM werden die beim Land zurückgelegten Zeiten einer Beschäftigung so angerechnet, wie wenn sie bei der KUM zurückgelegt worden wären. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel von einer KUM zum Land.

### § 81

#### *Wissenschaftliches Personal in der KUM*

(1) Für das wissenschaftliche Personal gelten die §§ 44 bis 57, sofern in diesem Elften Teil des Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Das wissenschaftliche Personal ist gemäß seinem Dienstverhältnis verpflichtet, seine Aufgaben nach den §§ 44 bis 57 sowie in der Krankenversorgung und seine sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe in der KUM zu erfüllen.

(2) Für die Berufung von Professoren an der Körperschaft für Universitätsmedizin gilt § 48 nach Maßgabe dieses Absatzes. Die Berufungskommission wird im Einvernehmen mit dem Vorstand der KUM gebildet. Ein Mitglied des Vorstands der KUM oder eine von diesem beauftragte Person nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen der Berufungskommission teil. Der Vorschlag der Berufungskommission wird im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der KUM nach § 88 (KUM-Fakultätsrat) dem Vorstand der Universität zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Berufung bedarf des Einvernehmens des Vorstands der KUM, sofern der zu Berufende Aufgaben in der Krankenversorgung wahrzunehmen hat. Im Übrigen nimmt die Befugnisse der Fakultät die KUM und die Befugnisse des Fakultätsrats der KUM-Fakultätsrat wahr. Eine Beteiligung des Senats aufgrund von Regelungen der Grundordnung bleibt unberührt.

(3) Für die Berufung von Juniorprofessuren und Dozenten gelten § 51 Abs. 4 bis 6 und § 51 a Abs. 2 Satz 3 nach Maßgabe dieses Absatzes. Die Auswahlkommission wird im Einvernehmen mit dem Vorstand der KUM gebildet. Ein Mitglied des Vorstands der KUM oder eine von diesem beauftragte Person nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen der Auswahlkommission teil. Der Vorschlag der Auswahlkommission wird im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der KUM nach § 88 (KUM-Fakultätsrat) dem Vorstand der Universität zur Beschlussfassung

vorgelegt. Die Berufung bedarf des Einvernehmens des Vorstands der KUM, sofern der zu Berufende Aufgaben in der Krankenversorgung wahrzunehmen hat. Im Übrigen nimmt die Befugnisse der Fakultät die KUM und die Befugnisse des Fakultätsrats der KUM-Fakultätsrat wahr. Eine Beteiligung des Senats aufgrund von Regelungen der Grundordnung bleibt unberührt.

### § 82

#### *Wirtschaftsführung und Rechnungswesen*

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Körperschaft für Universitätsmedizin richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. § 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend. Beauftragter für den auf die Forschung und die Lehre bezogenen Teil des Haushalts der KUM ist der Wissenschaftliche Vorstand (§ 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), für den auf die Krankenversorgung bezogenen Teil der Kaufmännische Vorstand (§ 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3). Der Vorstand bestellt für jeden Haushaltsbeauftragten einen sachkundigen Vertreter. KUM-Aufsichtsrat und KUM-Fakultätsrat können einvernehmlich vorsehen, dass der Kaufmännische Vorstand die Aufgabe des Haushaltsbeauftragten für den gesamten Haushalt der KUM wahrnimmt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 16 Abs. 2 Satz 4 bis 6 entsprechend.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Finanzplan. Er muss zentrale Verfügungsmittel für den Vorstand der KUM und, in Abstimmung mit dem Vorstand der Universität, für fakultätsübergreifende Vorhaben ausweisen. Der Wirtschaftsplan ist im Lauf des Wirtschaftsjahres bei wesentlichen Änderungen der zugrunde gelegten Annahmen anzupassen. Die KUM bewirtschaftet ihre Haushaltsmittel auf der Grundlage des Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan sowie die Anpassungen nach Satz 5 bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums, die im Regelfall mit der Zustimmung zum Beschlussvorschlag über die Feststellung des Wirtschaftsplans im KUM-Aufsichtsrat als erteilt gilt. Die KUM regelt das Nähere zu ihrer Wirtschaftsführung und ihrem Rechnungswesen nach den Grundsätzen der Sätze 1 bis 5 in einer Satzung, die der Zustimmung des Wissenschafts- und des Finanzministeriums bedarf.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich

bestellten Abschlussprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer wird im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium unter Beteiligung des Rechnungshofs bestellt. Die Prüfung erfolgt auch entsprechend den besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

(4) Die KUM hat die Einhaltung ihres Wirtschaftsplanes durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen. Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel ist eine Kosten- und Leistungsrechnung nach vom Wissenschaftsministerium festgelegten einheitlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der für die Krankenversorgung geltenden Regelungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung durchzuführen. Über die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung ist dem Wissenschaftsministerium zu berichten.

(5) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung entsprechend § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Andere gesetzliche Vorschriften, die die Befugnisse des Rechnungshofs regeln, bleiben unberührt. Die geprüften und testierten Jahresabschlüsse werden dem Rechnungshof vorgelegt.

(6) Für die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens oder die Beteiligung an einem solchen gilt § 2 Abs. 5, wenn das Unternehmen einer Aufgabe nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 dient. Im Übrigen darf die KUM ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der Zweck des Unternehmens der Erfüllung der Aufgabe nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dient,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der KUM steht,
3. die KUM einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und
4. die Einlageverpflichtung und die Haftung der KUM auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Wirtschaftliche Unternehmen der KUM sind so zu führen, dass der gesetzliche Zweck erfüllt wird. Die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an Unternehmen sind dem Rechnungshof anzuzeigen, wenn die KUM die Mehrheit der Anteile erwirbt. Gehört der KUM die Mehrheit der Anteile, prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen. Bei Beteiligung der KUM an einem Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 Prozent gilt § 67 LHO entsprechend. Der Abschlussprüfer wird unter Beteiligung des Rechnungshofs bestellt; die geprüften und testierten Jahresabschlüsse werden innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof vorgelegt. Das Wissen-

schaftsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der KUM.

## § 83

### *Finanzierung*

(1) Als staatliche Einrichtung erhält die Körperschaft für Universitätsmedizin Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2. Ihre Kosten im Bereich der Krankenversorgung deckt die Körperschaft für Universitätsmedizin mit den für ihre Leistungen vereinbarten oder festgelegten Vergütungen; für ihre Investitionen und ihre nicht entgeltfähigen betriebsnotwendigen Kosten erhält sie Zuschüsse nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Die zweckgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel weist die KUM in ihrer Kosten- und Leistungsrechnung nach.

(2) Die KUM darf Kredite ausschließlich in ihrer Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft aufnehmen. Die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln für den Schuldendienst ist ausgeschlossen. Vor Aufnahme des Kredits ist hierzu nachzuweisen, dass der Schuldendienst direkt aus der damit finanzierten Investition erwirtschaftet werden kann. Der Nachweis der Rentierlichkeit ist durch eine rechtsaufsichtlich geprüfte Investitionsrechnung zu führen. Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen darf die KUM nur für das Körperschaftsvermögen und nur unter der Voraussetzung eingehen, dass das Haftungsrisiko durch das Körperschaftsvermögen der KUM gedeckt oder durch Dritte rückgedeckt ist.

(3) Bei überwiegend von einer Körperschaft für Universitätsmedizin finanzierten Bauvorhaben in der Krankenversorgung kann das Finanzministerium die Bauherrneigenschaft im Einzelfall dieser Körperschaft übertragen.

## § 84

### *Zusammenarbeit zwischen der KUM und der Gesamt-Universität*

Die Universität berücksichtigt in ihrer Struktur- und Entwicklungsplanung nach § 7 die besonderen Interessen der Körperschaft für Universitätsmedizin. Die die Körperschaft betreffenden Teile des Struktur- und Entwicklungsplans bedürfen des Einvernehmens der Körperschaft für Universitätsmedizin.

## **Dritter Abschnitt**

### **Organe der Körperschaften für Universitätsmedizin**

## § 85

### *Organe*

Organe der Körperschaft für Universitätsmedizin sind

1. der KUM-Vorstand,
2. der KUM-Fakultätsrat und
3. der KUM-Aufsichtsrat.

Mitglieder des KUM-Fakultätsrats können nicht Mitglieder im KUM-Aufsichtsrat sein; ausgeschlossen ist ferner eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im KUM-Fakultätsrat.

#### § 86

##### *Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands der Körperschaft für Universitätsmedizin*

(1) Der kollegiale Vorstand leitet die KUM. Dem KUM-Vorstand gehören hauptamtlich an

1. der Wissenschaftliche Vorstand (Dekan),
2. der Ärztliche Vorstand für den Bereich Krankenversorgung (Leitender Ärztlicher Direktor),
3. der Kaufmännische Vorstand (Kaufmännischer Direktor),
4. der Vorstand für Patientenmanagement (Pflegedirektor) sowie
5. ein weiteres Mitglied, sofern KUM-Aufsichtsrat und KUM-Fakultätsrat dies in wechselseitigem Einvernehmen beschließen; dieser Beschluss legt auch den Geschäftsbereich und die Bezeichnung dieses Vorstandsmitglieds, die haupt- oder nebenamtliche Wahrnehmung sowie das Wahl- und das Bestätigungsgremium, sofern die Zuständigkeit bereichsübergreifend angelegt ist, fest (§ 87 Abs. 1 Satz 6 und 7).

Dem Vorstand gehört ferner ein nebenamtliches Mitglied an, das auch die Aufgaben des Studiendekans wahrnimmt. Der KUM-Aufsichtsrat überträgt den Vorstandsvorsitz mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums entweder dem Wissenschaftlichen Vorstand oder dem Ärztlichen Vorstand. Der KUM-Fakultätsrat kann für den Wissenschaftlichen Vorstand und der KUM-Aufsichtsrat für den Ärztlichen Vorstand vorsehen, dass deren Aufgabe nebenamtlich wahrgenommen werden kann, sofern das betroffene Vorstandsmitglied nicht auch den Vorstandsvorsitz inne hat. Bei Stimmgleichheit gibt in Fragen von Forschung und Lehre die Stimme des Wissenschaftlichen Vorstands, in Fragen der Krankenversorgung die Stimme des Ärztlichen Vorstands den Ausschlag. § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Für jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied bestellt der KUM-Aufsichtsrat einen Vertreter; das Nähere regelt die KUM-Satzung. Der KUM-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des KUM-Vorstands können die in den Klammerzusätzen in Satz 2 vorgesehenen Bezeichnungen führen. Das nebenamtliche Vorstandsmitglied nach Satz 3 führt die Bezeichnung ›Prodekan‹ oder ›Studiendekan‹.

(2) Der KUM-Vorstand ist zuständig für die Organisation und den Ablauf des Klinikumsbetriebs und für alle Angelegenheiten der KUM, die nach diesem Gesetz oder der KUM-Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er nimmt die Aufgaben eines Fakultätsvorstands (§ 23) wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zusätzlich zu den Aufgaben nach § 23 Abs. 3 Satz 6 ist der KUM-Vorstand insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Entscheidung über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 Abs. 2,
2. die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung sowie die Aufstellung der Ausstattungspläne,
3. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts; der Lagebericht muss insbesondere über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben,
4. die Entscheidungen zur Planung und Umsetzung von Baumaßnahmen sowie über die Grundstücks- und Raumverteilung.

Entscheidungen nach § 23 Abs. 3 Satz 6 Nr. 1 und dem vorstehenden Satz 3 Nr. 2 bis 4 bedürfen der Billigung durch den Vorstand der Universität, bei Nr. 4 jedoch nur, wenn die Grundstücks- und Raumverteilung auch andere Fakultäten betrifft und bei Nr. 3 jeweils nur für den auf Forschung und Lehre bezogenen Teil. Bei der Entscheidung über die Billigung sind aus dem KUM-Vorstand der Vorsitzende und der Kaufmännische Vorstand mit beratender Stimme zu beteiligen.

(3) Dem Wissenschaftlichen Vorstand obliegen die Aufgaben, Rechte und Pflichten eines Dekans; § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Vorsitzende des KUM-Vorstands ist Leiter der Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Er kann sich durch den Kaufmännischen Vorstand vertreten lassen.

#### § 87

##### *Wahl der Vorstandsmitglieder; Bestellungsvoraussetzung; Rechtsstellung*

(1) Die Findung der Mitglieder des KUM-Vorstands nach § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 obliegt einer Findungskommission, die der Vorsitzende des KUM-Aufsichtsrats bildet; zu den Mitgliedern des KUM-Aufsichtsrats in der Findungskommission gehören dessen Vorsitzender, der zugleich den Vorsitz führt, sowie der Vorstandsvorsitzende der Universität. Die

Findungskommission erarbeitet einen Wahlvorschlag, der des Einvernehmens des KUM-Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden der Universität bedarf. Aus diesem Wahlvorschlag wählt der KUM-Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands der KUM nach § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4; die Wahl des Ärztlichen Vorstands bedarf der Bestätigung durch den KUM-Fakultätsrat. Die Wahl des Kaufmännischen Vorstands bedarf der Bestätigung durch den KUM-Fakultätsrat, wenn er die Aufgabe des Haushaltsbeauftragten für den gesamten Haushalt der KUM wahrnimmt (§ 82 Abs. 1 Satz 6). Die Wahl des Wissenschaftlichen Vorstands erfolgt auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden der Universität durch den KUM-Fakultätsrat; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den KUM-Aufsichtsrat. Die Wahl des weiteren Vorstandsmitglieds nach § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 erfolgt durch den KUM-Fakultätsrat, sofern der Geschäftsbereich dieses Vorstandsmitglieds dem Bereich Forschung und Lehre zugeordnet ist; ist es dem Bereich Krankenversorgung zugeordnet, wählt es der KUM-Aufsichtsrat. Ist der Geschäftsbereich des Vorstandsmitglieds nach § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bereichsübergreifend angelegt, so bestimmt sich das Wahlgremium danach, in welchem Bereich der Schwerpunkt des Geschäftsbereichs liegt; dem jeweils anderen Gremium obliegt die Bestätigung. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Wissenschaftsminister. Die Amtszeit beträgt bis zu sechs Jahre; die Entscheidung über die Amtszeit im Einzelfall trifft der KUM-Aufsichtsrat. § 24 Abs. 3 wird auf die Findung des Vorstandsmitglieds nach § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht angewandt.

(2) Wird eine nach Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2, Satz 4 oder 5 Halbsatz 2 erforderliche Bestätigung verweigert und kann ein Einvernehmen zwischen dem KUM-Aufsichtsrat und KUM-Fakultätsrat auch danach nicht hergestellt werden, so wird eine Gemeinsame Kommission gebildet. Sie besteht aus gleich vielen Mitgliedern des KUM-Aufsichtsrats wie des KUM-Fakultätsrats. Der Vorsitz obliegt dem Vorsitzenden des KUM-Aufsichtsrats. Das Nähere, insbesondere die Zahl der Mitglieder und das Verfahren, regelt die KUM-Satzung. Der Gemeinsamen Kommission obliegt die Entscheidung über die Bestätigung. Eine Bestätigung kommt zustande, wenn neben der Mehrheit der der Gemeinsamen Kommission angehörenden Mitglieder auch die Mehrheit der Mitglieder aus dem KUM-Fakultätsrat und die Mehrheit der Mitglieder aus dem KUM-Aufsichtsrat für eine Bestätigung stimmen. Die Gemeinsame Kommission kann mit der Mehrheit der Mitglieder auch einen weiteren Kandidaten vorschlagen. Dieser Kandidat gilt als gewählt, wenn die Mehrheit des KUM-Fakultätsrats und des KUM-Aufsichtsrats dem Vorschlag der Gemeinsamen Kommission zustimmt. Kommt weder eine Bestätigung der Wahl des Kandidaten

noch eine Zustimmung zum Vorschlag der Gemeinsamen Kommission über einen weiteren Kandidaten zustande, entscheidet der Wissenschaftsminister über die Bestätigung oder die Zustimmung zum Vorschlag der Gemeinsamen Kommission über einen weiteren Kandidaten. Der Wissenschaftsminister kann auch eine Wiederholung des Verfahrens nach Absatz 1 anordnen.

(3) Zum Vorstandsvorsitzenden kann bestellt werden, wer approbierter Arzt ist und hauptberuflich einer Medizinischen Fakultät als Professor (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) angehört und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Krankenversorgung oder Wirtschaft erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Zum Ärztlichen Vorstand kann bestellt werden, wer approbierter Arzt ist und hauptberuflich einer KUM oder einer Medizinischen Fakultät als Professor angehört oder wer approbierter Arzt ist und aufgrund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Krankenversorgung oder Wirtschaft erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Für den Kaufmännischen Vorstand gilt § 17 Abs. 6 entsprechend.

(4) Mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern wird durch Vertrag ein befristetes Anstellungsverhältnis begründet. Wird ein hauptberuflicher Professor oder ein Beamter oder privatrechtlich Beschäftigter des Landes Baden-Württemberg hauptamtliches Vorstandsmitglied der KUM, gilt § 17 Abs. 4 und 9 entsprechend.

(5) Das nebenamtliche Mitglied des Vorstands der KUM gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des KUM-Vorstands vom KUM-Fakultätsrat aus den Reihen der der KUM angehörenden hauptberuflichen Professoren gewählt; Absatz 1 Satz 8 und 9, § 24 Abs. 3 Satz 5 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend.

(6) Der KUM-Aufsichtsrat kann nach Anhörung des KUM-Fakultätsrats jedes Vorstandsmitglied nach § 86 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und den Vorstandsvorsitzenden in dieser Eigenschaft mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; die Abwahl bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums und bei der Abwahl des Wissenschaftlichen Vorstands in dieser Eigenschaft auch des KUM-Fakultätsrats; mit der Erteilung des Einvernehmens gilt die Bestellung als widerrufen; bei der Anhörung des KUM-Fakultätsrats ist das betroffene hauptamtliche Vorstandsmitglied von der Mitwirkung ausgeschlossen; § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der KUM-Fakultätsrat kann das nebenamtliche Vorstandsmitglied gemäß § 86 Abs. 1 Satz 3 nach Anhörung des KUM-Aufsichtsrats mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; mit der Abwahl gilt die Bestellung als

widerrufen. Der Wissenschaftsminister kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Übertragung des Vorstandsvorsitzes nach § 86 Abs. 1 Satz 4 bei grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung oder bei schwerwiegender Störung des Vertrauens in die Person des Vorstandsmitglieds widerrufen; der Widerruf bedarf beim Wissenschaftlichen Vorstand, sofern er in dieser Eigenschaft abberufen werden soll, des Einvernehmens des KUM-Fakultätsrats.

(7) Für Amtspflichtverletzungen eines Vorstandsmitglieds gegenüber einem Dritten trifft die Verantwortlichkeit die KUM; für den Rückgriffsanspruch der KUM gegen das Vorstandsmitglied gelten §§ 48 Beamtenstatusgesetz sowie 59 Landesbeamtengesetz entsprechend. Im Übrigen gilt für Schadensersatzansprüche der KUM gegen ein Vorstandsmitglied § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 6 des Aktiengesetzes entsprechend.

#### § 88

##### *KUM-Fakultätsrat, Medizinische Fachschaft*

(1) Der KUM-Fakultätsrat ist unbeschadet der Zuständigkeiten der zentralen Organe der Universität das in der KUM zuständige Organ für alle grundsätzlichen Fragen von Forschung und Lehre. Er nimmt für die Körperschaft für Universitätsmedizin die in diesem Gesetz dem Fakultätsrat zugewiesenen Aufgaben wahr. Der KUM-Fakultätsrat entscheidet im Einvernehmen mit dem KUM-Aufsichtsrat über Erlass und Änderungen der Satzung für die Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM-Satzung). Zusätzlich zu den Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 Satz 3 bedürfen der Zustimmung des KUM-Fakultätsrats

1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für Lehre und Forschung,
2. der Entwurf des Haushaltsvoranschlags, der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts, jeweils für den die Forschung und Lehre betreffenden Teil.

(2) Dem KUM-Fakultätsrat gehören an

1. aufgrund von Wahlen 28 stimmberechtigte Mitglieder, davon
  - a) 14 hauptberufliche, an der KUM tätige Professoren, von denen mindestens sechs Abteilungsleiter sein müssen; jeweils mindestens zwei Professoren müssen einem operativen und einem konservativen sowie einer einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören, die zugleich Abteilungsleiter sein können,
  - b) vier Vertreter der Akademischen Mitarbeiter,

- c) vier sonstige Mitarbeiter, von denen mindestens einer dem Kreis der Beschäftigten nach § 80 Abs. 1 Satz 2 und mindestens einer dem Kreis der Beschäftigten nach § 80 Abs. 1 Satz 3 angehören muss,

- d) sechs Studierende;

2. kraft Amtes

- a) die Mitglieder des KUM-Vorstands,
- b) nach Maßgabe der KUM-Satzung bis zu fünf Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der KUM zugeordnet sind.

Die KUM-Satzung kann die Zahl der Mitglieder des KUM-Fakultätsrats abweichend von Satz 1 regeln; jede in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannte Mitgliedergruppe muss vertreten sein; bei den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 1 ist die dort vorgegebene Proportionalität zu wahren. Der Wissenschaftliche Vorstand ist Vorsitzender des KUM-Fakultätsrats. Das Wahlverfahren regelt die Wahlordnung der Universität. § 10 Abs. 3 findet für die Entscheidungen des KUM-Fakultätsrats Anwendung; die KUM-Satzung trifft nähere Regelungen zur Wahrung der Rechte aus § 10 Abs. 3. § 4 Abs. 3 Satz 2 findet für den KUM-Fakultätsrat Anwendung.

(3) An der Körperschaft für Universitätsmedizin wird eine Medizinische Fachschaft als studentischer Ausschuss gebildet; § 25 Abs. 4 gilt für die Medizinische Fachschaft entsprechend.

#### § 89

##### *Aufsichtsrat der Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM-Aufsichtsrat)*

(1) Der KUM-Aufsichtsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung der Körperschaft für Universitätsmedizin. Er kann Maßnahmen vorschlagen, die der strukturellen Weiterentwicklung sowie der Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Körperschaft für Universitätsmedizin dienen. Der KUM-Aufsichtsrat überwacht und berät den Körperschaftsvorstand. Er entscheidet über

1. das Einvernehmen zu den die Körperschaft für Universitätsmedizin betreffenden Teilen des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans der KUM und erneute Feststellung bei wesentlichen Änderungen gemäß § 82 Abs. 2 Satz 5, jeweils für den die Krankenversorgung betreffenden Teil; der die Forschung und Lehre betreffende Teil gilt mit der Zustimmung des KUM-Fakultätsrats nach § 88 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 als festgestellt,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses der KUM und ihrer wesentlichen Beteiligungen sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses, jeweils für den die Krankenversorgung betreffenden Teil;

der die Forschung und Lehre betreffende Teil gilt mit der Zustimmung des KUM-Fakultätsrats nach § 88 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 als festgestellt,

4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. das Einvernehmen zur KUM-Satzung,
6. die Entlastung des Vorstands.

(2) Der Zustimmung des KUM-Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. Zu den zustimmungsbedürftigen Maßnahmen zählen insbesondere

1. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen,
2. die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen.

(3) Dem KUM-Aufsichtsrat gehören an

1. als Vorsitzender der Wissenschaftsminister,
2. ein weiterer Vertreter des Wissenschaftsministeriums,
3. ein Vertreter des Finanzministeriums,
4. der Vorstandsvorsitzende der Universität als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
5. ein Mitglied des Aufsichtsrats der Universität, das von diesem gewählt wird,
6. vier Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft,
7. ein Vertreter anderer Fakultäten sowie
8. ein Vertreter des Personals; der Vertreter des Personals sowie ein Stellvertreter werden von den Beschäftigten der KUM gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben in der KUM erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt.

Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und bei den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 2 bis 8 jeweils ein Stellvertreter werden vom Wissenschaftsminister bestellt und abberufen, bei den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 6 und 7 im Einvernehmen mit dem KUM-Fakultätsrat; der Wissenschaftsminister kann allgemein oder im Einzelfall festlegen, welches Mitglied des Aufsichtsrats ihn im Verhinderungsfall im Vorsitz in den Sitzungen vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 bis 8 be-

trägt vier Jahre. Die KUM-Satzung kann die Amtszeit eines nachbestellten Mitglieds regeln, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Bei Mitgliedern nach Nummer 6 und 7 ist eine einmalige Wiederbestellung möglich. § 20 Abs. 6 gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat kann einen Personalausschuss bilden.

(4) Die Vertreter des Wissenschafts- und des Finanzministeriums haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie unterliegen der Weisung des sie benennenden Ministeriums. Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die Vertreter des Landes und der Vorstandsvorsitzende der Universität jedoch nur der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Die Annahme der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats begründet einen öffentlich-rechtlichen Mitgliedsstatus; § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 59 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(5) Der KUM-Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Ordnung und die Einberufung des Aufsichtsrats geregelt werden. Diese kann eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied und die Zulässigkeit von Stimmbotschaften vorsehen.

## § 90

### *Ombudsperson*

Auf Vorschlag des Vorstands bestellt der KUM-Aufsichtsrat mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer von drei Jahren ein in der Krankenversorgung tätiges Mitglied der Körperschaft für Universitätsmedizin als Ombudsperson. Aufgabe der Ombudsperson ist es, in Angelegenheiten der Krankenversorgung den Mitarbeitern als Ansprechpartner zu dienen. Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig, kann alle für den jeweiligen Fall erheblichen Unterlagen der KUM einsehen und berichtet dem KUM-Aufsichtsrat jährlich. Die Ombudsperson ist zur Verschwiegenheit über die ihr in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Nähere Verfahrensregelungen trifft der Aufsichtsrat.

## § 91

### *Universitätsmedizin Baden-Württemberg*

Die Körperschaften für Universitätsmedizin und die Universitätsklinika bilden den Verbund »Universitätsmedizin Baden-Württemberg« mit der Landeskonferenz der Universitätsmedizin als zentralem Gremium. Die Landeskonferenz dient der Abstimmung, der Koordination und dem Meinungsaustausch zwischen den Angehörigen des Verbunds »Universitätsmedizin Baden-Württemberg«. Dies bezieht sich insbesondere auf die Themen Tarifverträge und -verhandlungen, Verhandlungen mit den

Krankenkassen, Gestaltung von Einkaufsverbänden, Abstimmung der Entwicklungsplanung, übergreifende klinische Studien, vergleichende Untersuchungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung, Qualitätssicherung und Evaluation. Der Landeskonferenz gehören Vertreter der Körperschaften für Universitätsmedizin und der Universitätsklinik an. Die Landeskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Vierter Abschnitt

##### Sonstige Regelungen

###### § 92

###### *Weiterentwicklungsklausel*

In dem Vertrag nach § 77 Abs. 1 können unbeschadet der §§ 3 und 10 Abs. 3 Abweichungen von den Vorschriften der §§ 78 Abs. 3 und 79 sowie der §§ 81 bis 91 vorgesehen werden, wenn diese der Weiterentwicklung der Körperschaft für Universitätsmedizin, der Optimierung der Aufgabenerfüllung, der Organisation, der Zusammenarbeit zwischen der Körperschaft und der Universität oder anderen Gliederungen der Universität oder der Steigerung der Effizienz der Arbeit oder des Mitteleinsatzes dienen. Nach Errichtung der KUM kann das Wissenschaftsministerium auf Antrag der KUM und im Einvernehmen mit der Universität Abweichungen nach Satz 1 gestatten. Die Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zu Abweichungen nach den Sätzen 1 und 2 bedarf des Einvernehmens des Finanzministeriums.

###### § 93

###### *Gewährträgersammlung*

(1) Die Gewährträgersammlung besteht aus zwölf vom Landtag und vier von der Landesregierung bestimmten Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder dem Wissenschaftsministerium und je ein Mitglied dem Finanzministerium und dem Sozialministerium angehören; die von der Landesregierung bestimmten Vertreter führen jeweils drei Stimmen. Bei der Wahl der Vertreter des Landtags werden die Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl berücksichtigt. Der Wissenschaftsminister führt den Vorsitz; im Verhinderungsfall wird er im Vorsitz in den Sitzungen von einem Mitglied aus dem Kreis der vom Landtag bestimmten Mitglieder vertreten, das von diesen gewählt wird. Im Verhinderungsfall können die Mitglieder der Gewährträgersammlung die Ausübung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wissenschaftsministers, im Verhinderungsfall desjenigen, dem er die Ausübung seines Stimmrechts nach Satz 4 übertragen hat. Die Gewährträgersammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Gewährträgersammlung beschließt auf Vorschlag des Wissenschaftsministeriums eine mittelfristige, jährlich fortzuschreibende strategische Gesamtplanung für die Universitätsmedizin Baden-Württemberg. Der Zustimmung der Gewährträgersammlung bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:

1. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf fremde Verbindlichkeiten,
2. die Gründung von und Beteiligung an Unternehmen; eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die KUM Alleingesellschafterin des zu gründenden Unternehmens ist und das Unternehmen lediglich Hilfsdienstleistungen für die Krankenversorgung der KUM leisten soll,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen sowie
5. die Beleihungsvereinbarung nach § 96.

Für die Maßnahmen nach Satz 2 legt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Landtag durch Rechtsverordnung Wertgrenzen fest, unterhalb derer die Zustimmung der Gewährträgersammlung entbehrlich ist. Die Verordnung regelt auch die Zustimmungspflicht für den Fall, dass Einzelmaßnahmen die Wertgrenze nicht überschreiten, sie aber in der Summe über einen bestimmten Zeitraum überschritten wird. Maßnahmen nach Satz 2 bedürfen keiner Zustimmung der Gewährträgersammlung, wenn sie in der von der Gewährträgersammlung beschlossenen strategischen Gesamtplanung nach Satz 1 ausgewiesen sind.

(3) Das Wissenschaftsministerium berichtet der Gewährträgersammlung jeweils zum 1. Oktober eines Jahres über die Situation der Universitätsmedizin, insbesondere über die Umsetzung der strategischen Gesamtplanung nach Absatz 2 Satz 1.

###### § 94

###### *Gewährträgerschaft, Gemeinnützigkeit, Dienstsiegel, Bezeichnung ›Universitätsklinikum‹*

(1) Für die Verbindlichkeiten einer Körperschaft für Universitätsmedizin haftet neben dieser das Land unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Körperschaft nicht erlangt werden konnte (Gewährträgerschaft).

(2) Die Körperschaften für Universitätsmedizin verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(3) Die Körperschaften für Universitätsmedizin führen ein Dienstsiegel mit dem Wappen der jeweiligen Universität und ihrem Namen als Umschrift.



(4) Das Wissenschaftsministerium kann einem Klinikum mit Zustimmung der betroffenen Universität und der betroffenen KUM das widerrufliche Recht verleihen, die Bezeichnung ›Universitätsklinikum‹ zu führen, wenn das Klinikum in enger Zusammenarbeit mit dieser Universität die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in einer der Körperschaft für Universitätsmedizin vergleichbaren Weise gewährleistet. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann das Wissenschaftsministerium auch einer Klinik mit Zustimmung der betroffenen Universität und der betroffenen KUM das Recht verleihen, die Bezeichnung ›Universitätsklinik‹ zu führen.

#### § 95

##### *Satzungsrecht*

(1) Näheres zu den Rechtsverhältnissen der jeweiligen Körperschaften für Universitätsmedizin wird im Rahmen dieses Gesetzes durch die KUM-Satzung geregelt. In der KUM-Satzung sind die Grundsätze für die Gliederung der Körperschaft in wissenschaftliche, medizinische und sonstige Einrichtungen, ihre Aufgaben, Nutzung und weitere Untergliederung gemäß den Belangen von Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie die Grundsätze für Qualitäts- und Risikomanagementsysteme festzulegen. Einzelkliniken der KUM führen die Bezeichnung ›Universitätsklinik‹ unter Beifügung eines in der KUM-Satzung festzulegenden fachlichen Zusatzes. Regelungen zur Vertretung der KUM in der KUM-Satzung werden im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden der Universität getroffen. Darüber hinaus kann die KUM-Satzung, soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, Näheres bestimmen über

1. Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren der Organe der Körperschaft sowie
2. Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung der der Körperschaft angehörenden Einrichtungen.

(2) Ferner regelt die KUM-Satzung die Grundsätze für eine transparente und effiziente Leitung, Steuerung und Überwachung der Tätigkeit der KUM. Hierzu sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand und
2. den Informationsfluss zwischen den Organen.

Dabei darf der Standard des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg nicht unterschritten werden.

(3) Die KUM-Satzung und deren Änderungen werden vom KUM-Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem KUM-Aufsichtsrat beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums; § 66 gilt entsprechend. Die KUM-Satzung wird ge-

mäß der von der Universität aufgrund von § 8 Abs. 6 getroffenen Regelung bekannt gemacht.

#### § 96

##### *Beleihung*

(1) Das Wissenschaftsministerium kann Dritte mit der Wahrnehmung der einer Klinik einer Körperschaft für Universitätsmedizin nach § 78 Abs. 1 Satz 1 und 2 obliegenden hoheitlichen Aufgaben, Rechte, Pflichten und Befugnisse beleihen. Die Beleihung erfolgt durch Verwaltungsakt auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Körperschaft für Universitätsmedizin, der Universität und dem Dritten. Die Vereinbarung hat insbesondere Regelungen zu treffen

1. zu Gegenstand, Umfang und Dauer der Beleihung;
2. zur Sicherung der sachgerechten Erfüllung der Pflichten nach Satz 1 und zur Sicherung eines angemessenen Einflusses der Körperschaft für Universitätsmedizin und der Universität auf die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse, die Gegenstand der Beleihung sind;
3. zur Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben des Beliehenen;
4. zur Abwicklung für den Fall der Beendigung der Beleihung;
5. zur Haftungsfreistellung der Körperschaft für Universitätsmedizin, der Universität und des Landes für den Fall, dass diese aus einem Tun oder Unterlassen des Dritten in seiner Eigenschaft als Beliehener oder aus der Verwendung von auf die Universität oder die Körperschaft für Universitätsmedizin hinweisenden Bezeichnungen für sich oder seine Einrichtungen einzeln oder gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen werden; die Stellung angemessener Sicherheiten oder der Nachweis sachlich geeigneter und in der Höhe angemessener Versicherungen ist zu vereinbaren.

(2) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Die Erteilung der Zustimmung und der Beleihungsakt sind miteinander zu verbinden; sie können mit Nebenbestimmungen nach § 36 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Der Dritte unterliegt, soweit er beliehen wurde, der staatlichen Aufsicht wie eine Körperschaft für Universitätsmedizin; im Umfang seiner Beleihung gilt der Dritte als Teil der Körperschaft für Universitätsmedizin.

(3) Der Beliehene finanziert sich durch eigene Mittel oder solche seiner Gesellschafter, ferner durch Entgelte, öffentliche Fördermittel und sonstige Zuwendungen; hierzu zählen auch Mittel für Forschung und Lehre. Die Finanzierung bestimmter Vorhaben, ins-

besondere Investitionen in die Infrastruktur, können in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 geregelt werden. Das Land trifft in Bezug auf den Beliehenen keine Anstaltslast und keine Gewährträgerschaft; dasselbe gilt für die Körperschaft für Universitätsmedizin und die Universität.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 ist zu regeln, ob und in welchem Umfang der Beliehene sich an der Ausbildung der Studierenden beteiligt. Soweit der Beliehene Pflichtlehrveranstaltungen für den vorklinischen oder den klinischen Teil des Studiums vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchführt, erhöht sich die jeweilige personal- oder patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend. Die Ausbildungsbeteiligung des Beliehenen bleibt bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht, sofern sie ausschließlich der Verbesserung von Studium und Lehre dient, insbesondere durch Verbesserung von Betreuungsrelationen oder durch Erbringung von Zusatzangeboten. Werden im Zuge der Beleihung kapazitätsrelevante Ressourcen (Personal, Betten) von der Körperschaft für Universitätsmedizin auf den Beliehenen verlagert, ist im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen, dass durch die Verlagerung keine Absenkung bestehender Kapazitäten eintritt. Die Beleihung, ihr Gegenstand, ihr Umfang sowie ihre Dauer werden vom Wissenschaftsministerium im Gemeinsamen Amtsblatt bekanntgemacht.

#### § 97

##### *Errichtung einer KUM vor dem 1. Januar 2013*

Wird eine KUM vor dem 1. Januar 2013 errichtet, so findet der Elfte Teil dieses Gesetzes Anwendung. Bei einer Errichtung der KUM vor dem 1. Januar 2013 werden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 die Funktionen

1. der Medizinischen Fakultät im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 4 und 5, des § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Halbsatz 2 sowie des § 20 Abs. 7 Satz 3 von der KUM,
2. des Fakultätsvorstands im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Halbsatz 2 und von § 20 Abs. 7 Satz 3 vom KUM-Vorstand,
3. des Dekans im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 4 und 5 sowie des § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b vom Wissenschaftlichen Vorstand,
4. des Leitenden Ärztlichen Direktors im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e vom Ärztlichen Vorstand der KUM,
5. des Kaufmännischen Direktors im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e vom Kaufmännischen Vorstand der KUM und

6. des Universitätsklinikums im Sinne von § 20 Abs. 7 Satz 3 und von § 46 Abs. 1 Satz 8 Halbsatz 2 von der Körperschaft für Universitätsmedizin

wahrgenommen. Vom Errichtungszeitpunkt der KUM bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 finden § 16 Abs. 4, §§ 27, 48 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 4 Satz 3 sowie § 53 keine Anwendung. Das Universitätsklinik-Gesetz findet für die KUM keine Anwendung.

#### § 98

##### *Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg; Universitätsklinikum Mannheim*

Die Vorschriften des Elften Teils finden keine Anwendung auf die Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg und das Universitätsklinikum Mannheim. Für sie gilt auch nach dem 31. Dezember 2012 der Erste bis Zehnte Teil des Landeshochschulgesetzes in der Fassung, die er durch Artikel 1 dieses Gesetzes erhält und das Universitätsklinik-Gesetz in der Fassung, die es durch Artikel 3 dieses Gesetzes erhält. Die Verleihung der Bezeichnung »Universitätsklinikum« nach § 1 Abs. 5 UKG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bleibt unberührt.«

17. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen; dabei sind auch Änderungen, die sich aus früheren Änderungen des Landeshochschulgesetzes ergeben, zu berücksichtigen.

## Artikel 2

### Universitätsmedizin-Errichtungsgesetz

#### § 1

##### *Errichtung der Körperschaften für Universitätsmedizin (KUM)*

(1) Eine Körperschaft für Universitätsmedizin wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 77 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) zwischen der Universität und ihrem Universitätsklinikum errichtet. Der Vertrag bestimmt den Errichtungszeitpunkt auf spätestens den 1. Januar 2013. Der Vertrag ist dem Wissenschaftsministerium mindestens sechs Monate vor dem vereinbarten Errichtungszeitpunkt zur Zustimmung vorzulegen. Ab dem Errichtungszeitpunkt führt die Körperschaft die Bezeichnung »Körperschaft für Universitätsmedizin« unter Beifügung des Namens der jeweiligen Universität, sofern nicht die KUM-Satzung einen anderen Namen festlegt (§ 77 Abs. 3 LHG). Das Universitätsklinikum besteht in Gestalt der Körperschaft für Universitätsmedizin unter Wahrung der Rechtsidentität als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Universität fort; das Vermögen des Universitätsklinikums ist mit Wirkung zum Errich-

tungszeitpunkt Körperschaftsvermögen der Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM-Körperschaftsvermögen). Grundstückseigentum des Landes bleibt unberührt. Die zum Betriebsvermögen des Universitätsklinikums gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die bisher Eigentum des Landes waren, verbleiben im Eigentum des Landes. Sie werden nach Maßgabe einer Nutzungsvereinbarung unentgeltlich überlassen.

(2) Mit Wirkung zum Errichtungszeitpunkt ist die Körperschaft für Universitätsmedizin die Medizinische Fakultät der jeweiligen Universität. Sie erfüllt die Aufgaben der Medizinischen Fakultät nach § 22 LHG.

## § 2

### *Gründungsorgane*

(1) Gründungsorgane der Körperschaften für Universitätsmedizin sind

1. der Gründungsvorstand,
2. der Gründungsfakultätsrat und
3. der Gründungsaufsichtsrat.

Ihre Amtszeit beginnt mit dem Errichtungszeitpunkt. Für den Gründungsvorstand endet sie mit Ablauf des zuletzt endenden Anstellungsverhältnisses eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, hauptamtlichen Mitglieds des Gründungsvorstands. Für die Organe nach Satz 1 Nr. 2 und 3 endet die Amtszeit mit der Konstituierung des regulären Organs, spätestens ein Jahr nach der Errichtung. Sofern vor dem Errichtungszeitpunkt Anstellungsverhältnisse mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern geschlossen werden, ist durch geeignete Regelungen etwaigen Auswirkungen aus dem Zusammenschluss von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät auf das Anstellungsverhältnis Rechnung zu tragen. Mit der Beendigung der Amtszeit der Organe endet auch die Amtszeit ihrer Mitglieder; persönliche Anstellungsverhältnisse in der Eigenschaft als Mitglied eines Organs bleiben davon unberührt.

(2) Endet die Amtszeit eines Gründungsorgans oder eines Mitglieds eines Gründungsorgans vor der Konstituierung des regulären Organs, so kann sie der Wissenschaftsminister im Einvernehmen mit dem Gründungsorgan oder dem Mitglied verlängern.

## § 3

### *Gründungsvorstand der Körperschaft für Universitätsmedizin; erster regulärer Vorstand*

(1) Der Gründungsvorstand wird nach Maßgabe dieser Vorschrift gebildet aus den zum Errichtungszeitpunkt vorhandenen Mitgliedern des Vorstands der Medizinischen Fakultät und den zum Errichtungszeitpunkt vorhandenen Mitgliedern des Klinikumsvorstands. Dabei nehmen im Gründungsvorstand der Körperschaft für Universitätsmedizin

1. der Dekan und der Leitende Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums gemeinsam die Aufgabe des Vorsitzenden des Vorstands,
2. der Dekan die Aufgabe des Wissenschaftlichen Vorstands,
3. der Leitende Ärztliche Direktor die Aufgaben des Ärztlichen Vorstands,
4. der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums die Aufgaben des Kaufmännischen Vorstands,
5. der Studiendekan die Aufgabe des nebenamtlichen Vorstandsmitglieds für den Bereich Lehre sowie
6. der Pflegedirektor die Aufgabe des Vorstandsmitglieds für Patientenmanagement

wahr. Sofern ein Mitglied des Gründungsvorstands seine bisherige Aufgabe nicht hauptberuflich wahrgenommen hat, die Tätigkeit im Gründungsvorstand jedoch seine volle Arbeitskraft in Anspruch nimmt, so kann es auf seinen Antrag vom Wissenschaftsministerium ganz oder teilweise von seinen sonstigen Aufgaben freigestellt werden. Die zum Errichtungszeitpunkt vorhandenen Stellvertretenden Leitenden Ärztlichen Direktoren und Prodekane nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG nehmen die Verhinderungsververtretung des Leitenden Ärztlichen Direktors in dessen Eigenschaft als Ärztlicher Vorstand und des Dekans in dessen Eigenschaft als Wissenschaftlicher Vorstand wahr; im Übrigen sind sie nicht Mitglied des Gründungsvorstands. Der Gründungsvorstand kann mit den Stimmen der Vorsitzenden eine von Satz 2 abweichende Aufgabenverteilung beschließen. Dem Gründungsvorstand und seinen Mitgliedern obliegen die dem Vorstand der Körperschaft für Universitätsmedizin und seinen Mitgliedern nach diesem Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten, Aufgaben, Rechte und Pflichten. Die Ämter der zum Errichtungszeitpunkt an der Medizinischen Fakultät vorhandenen Prodekane nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG enden mit dem Errichtungszeitpunkt.

(2) Das Wissenschaftsministerium hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder des KUM-Vorstands mit Wirkung zum ersten Tag nach Ablauf der Amtszeit des Gründungsvorstands nach § 2 Abs. 1 Satz 3 bestellt sind. Die Vorsitzenden des KUM-Vorstands laden zur konstituierenden Sitzung ein.

## § 4

### *Gründungsfakultätsrat; erster KUM-Fakultätsrat*

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät ist nach dem Errichtungszeitpunkt der Gründungsfakultätsrat der KUM und nimmt die Aufgaben und Zuständigkeiten des KUM-Fakultätsrats nach dem Elften Teil des Landeshochschulgesetzes wahr. Die Amtsmitgliedschaften nach § 88 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a LHG in der Fassung von Artikel 1 dieses Gesetzes werden im Gründungsfakultätsrat von den Mitgliedern des Gründungsvorstands wahrgenommen.

(2) Der Gründungsvorstand hat innerhalb eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt Wahlen zum KUM-Fakultätsrat durchzuführen. Die Vorsitzenden des Gründungsvorstands oder, sofern bereits bestellt, der Wissenschaftliche Vorstand der KUM laden unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des KUM-Fakultätsrats ein und leiten diese.

### § 5

#### *Gründungsaufsichtsrat; erster regulärer Aufsichtsrat der Körperschaft für Universitätsmedizin*

(1) Der Aufsichtsrat des Universitätsklinikums ist nach dem Errichtungszeitpunkt der Gründungsaufsichtsrat der KUM und nimmt die Aufgaben und Zuständigkeiten des KUM-Aufsichtsrats nach dem Elften Teil des Landeshochschulgesetzes wahr.

(2) Das Wissenschaftsministerium hat dafür Sorge zu tragen, dass bis spätestens ein Jahr nach Errichtung der KUM-Aufsichtsrat nach § 89 LHG bestellt ist. Der Wissenschaftsminister lädt zur konstituierenden Sitzung des KUM-Aufsichtsrats ein.

### § 6

#### *Weitergeltung autonomen Rechts*

Soweit sie mit den Artikeln 1 bis 3 dieses Gesetzes vereinbar sind, gelten die zum Errichtungszeitpunkt geltende Kliniksatzung nach § 13 des Universitätsklinik-Gesetzes, die für die Medizinische Fakultät geltenden Satzungen und die Geschäftsordnungen des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät und des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums fort, bis sie nach den Vorschriften des Elften Teils des Landeshochschulgesetzes geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

### § 7

#### *Vermögen der Medizinischen Fakultät*

Das am Tag vor dem Errichtungszeitpunkt bilanzierte Vermögen der Medizinischen Fakultät geht zum Errichtungszeitpunkt auf die KUM als staatliche Einrichtung über. Grundstückseigentum des Landes bleibt unberührt. Die zum Betriebsvermögen des Universitätsklinikums gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, die bisher Eigentum des Landes waren, verbleiben im Eigentum des Landes. Sie werden nach Maßgabe einer Nutzungsvereinbarung unentgeltlich überlassen.

### § 8

#### *Personalrechtliche Regelungen*

(1) Die am Tag vor dem Errichtungszeitpunkt bei der Medizinischen Fakultät Beschäftigten, die in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Land stehen,

bleiben weiterhin in ihrem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Land und erfüllen ihre Aufgaben in der KUM.

(2) Die KUM ist verpflichtet, Arbeitnehmer, die der Überleitung ihres Arbeitsverhältnisses nach § 12 Abs. 1 des Universitätsklinik-Gesetzes vom 24. November 1997 (GBI. S. 474) widersprochen haben, zu beschäftigen und die Kosten dem Land zu erstatten; die Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihre Dienste in der KUM zu erbringen.

(3) Die Versorgungslasten für Beamte, die mit Wirkung vom 1. Januar 1998 vom Land auf das Universitätsklinikum übergegangen sind, werden unabhängig von der Altersgrenze entsprechend § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung zwischen dem Land und der KUM verteilt.

## Artikel 3

### Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

Das Universitätsklinik-Gesetz (UKG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S. 793, 968), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte »Errichtung, Rechtsnachfolge« durch das Wort »Rechtsform« ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte »Das Land errichtet als« gestrichen, das Wort »rechtsfähige« durch das Wort »Rechtsfähige« ersetzt und nach dem Wort »Universitäten« das Wort »sind« angefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort »Gesetz« die Worte »oder aufgrund eines Landesgesetzes« eingefügt.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

»Das Universitätsklinikum kann mit Privaten zusammenwirken, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegen stehen.«

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte bleiben im Eigentum des Landes; sie werden nach Maßgabe einer Nutzungsvereinbarung unentgeltlich überlassen.«

d) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

»Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann das Wissenschaftsministerium auch einer Klinik mit Zustimmung der betroffenen Universität und des betroffenen Universitätsklinikums das widerrufliche Recht verleihen, die Bezeichnung »Universitätsklinik« zu führen.«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

»Die Erfüllung dieser Aufgaben obliegt dem Universitätsklinikum dabei als eigene hoheitliche Aufgabe.«

b) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

»(6) Das Universitätsklinikum und die Medizinische Fakultät stellen jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren einen gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan für die Universitätsmedizin auf und schreiben diesen regelmäßig fort. Er bedarf der Billigung durch den Vorstand der Universität. Der Struktur- und Entwicklungsplan für die Universitätsmedizin am jeweiligen Standort muss Aussagen zu Schwerpunkten der Lehre und Forschung, der Krankenversorgung sowie zur baulichen Entwicklung enthalten und bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.«

3. § 5 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Universität stellt dem Universitätsklinikum im Auftrag des Landes die Mittel zur Deckung des mit der Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre verbundenen Aufwands zur Verfügung.«

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

»(5) Bei überwiegend von einem Universitätsklinikum finanzierten Bauvorhaben in der Krankenversorgung kann das Finanzministerium die Bauherreneigenschaft im Einzelfall diesem Universitätsklinikum übertragen.«

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»In der Vereinbarung sind die jeweiligen Beiträge, die in Forschung, Lehre und Krankenversorgung erbracht werden sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen zu regeln; die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.«

6. § 8 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

*Aufsichtsrat*

(1) Der Aufsichtsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung des Universitätsklinikums. Er kann Maßnahmen vorschlagen, die der strukturellen Weiterentwicklung sowie der Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Universitätsklinikums dienen. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des

Klinikumsvorstands mit Zustimmung des Wissenschaftsministers, die Mitglieder nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 überdies im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden der Universität, auf höchstens sechs Jahre; er überwacht und berät den Klinikumsvorstand; das gilt insbesondere auch für die Erfüllung der Pflichten gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 4. Der Aufsichtsrat entscheidet über

1. den gemeinsamen Struktur- und Entwicklungsplan von Universitätsklinikum und Medizinischer Fakultät sowie die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und erneute Feststellung bei wesentlichen Änderungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Jahresergebnisses,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. die Entlastung des Klinikumsvorstands.

(2) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen. Zu den zustimmungsbedürftigen Maßnahmen zählen insbesondere

1. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen in Bezug auf fremde Verbindlichkeiten außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen,
2. die Gründung von und Beteiligung an anderen Unternehmen,
3. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. die Aufnahme von Krediten und die Gewährung von Darlehen außerhalb der von ihm bestimmten Wertgrenzen.

(3) Dem Aufsichtsrat gehören an

1. als Vorsitzender der Wissenschaftsminister,
2. ein weiterer Vertreter des Wissenschaftsministeriums,
3. ein Vertreter des Finanzministeriums,
4. der Vorstandsvorsitzende der Universität als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
5. ein Mitglied des Aufsichtsrats der Universität, das von diesem gewählt wird,
6. vier Vertreter aus Wissenschaft und Wirtschaft,
7. ein Vertreter anderer Fakultäten sowie
8. ein Vertreter des Personals; der Vertreter des Personals sowie ein Stellvertreter werden von den Beschäftigten des Universitätsklinikums gewählt; Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Universität, die Aufgaben im Universitätsklinikum erfüllen, sind wählbar und wahlberechtigt.

Bei Stimmgleichheit im Aufsichtsrat entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und bei den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 2 bis 8 jeweils ein Stellvertreter werden vom Wissenschaftsminister bestellt und abberufen; der Wissenschaftsminister kann allgemein oder im Einzelfall festlegen, welches Mitglied des Aufsichtsrats ihn im Verhinderungsfall im Vorsitz in den Sitzungen vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 bis 8 beträgt vier Jahre. Die Satzung kann die Amtszeit eines nachbestellten Mitglieds regeln, wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Bei Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 6 und 7 ist eine einmalige Wiederbestellung möglich. § 20 Abs. 6 LHG gilt entsprechend. Der Aufsichtsrat kann einen Personalausschuss bilden.

(4) Die Vertreter des Wissenschafts- und des Finanzministeriums haben bei ihrer Tätigkeit die Interessen des Landes zu berücksichtigen. Sie unterliegen der Weisung des sie benennenden Ministeriums. Die Mitglieder des Aufsichtsrats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, die Vertreter des Landes und der Vorstandsvorsitzende der Universität jedoch nur der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 59 des Landesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die innere Ordnung und die Einberufung des Aufsichtsrats geregelt werden. Diese kann eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied und die Zulässigkeit von Stimmbotschaften vorsehen.«

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Mit den Vorstandsmitgliedern wird durch Vertrag ein befristetes Anstellungsverhältnis begründet. Wird ein hauptberuflicher Professor oder ein Beamter des Landes Baden-Württemberg Vorstandsmitglied, gilt § 17 Abs. 4 und 9 LHG entsprechend.«

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

»(5) Der Aufsichtsrat kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium jedes Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen; § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 LHG gilt entsprechend. Der Wissenschaftsminister kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied bei grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung oder bei schwerwiegender Störung des Vertrauens in die Person des Vorstandsmitglieds widerrufen; dies gilt entsprechend für das Vorstandsmitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4; in diesem Fall bestimmt der Wissenschaftsminister, welches Mitglied der Medizinischen Fakultät die Aufgaben des Vorstandsmit-

glieds nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 für den Rest der Amtszeit wahrnimmt.«

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Für die Beamten des Universitätsklinikums nimmt der Vorsitzende des Vorstands die Aufgaben der für die Ernennung zuständigen Stelle, der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahr. Ihn vertritt der Stellvertretende Leitende Ärztliche Direktor. Ist keiner der beiden Beamter, so ist der Vorsitzende des Vorstands der Universität zuständig. Für die Beamten des Universitätsklinikums, die Mitglieder des Vorstands sind, nimmt der Vorsitzende des Vorstands der Universität die Aufgaben und Befugnisse nach Satz 1 wahr.«

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Für die Beamten des Universitätsklinikums ist der Vorsitzende des Vorstands der Universität oberste Disziplinarbehörde.«

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

10. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz angefügt:

»Satz 1 gilt entsprechend bei einem unmittelbaren Wechsel von einem Universitätsklinikum zum Land.«

b) In Satz 1 werden nach dem Wort »Arbeitnehmers« die Worte »oder eines zu seiner Ausbildung Beschäftigten« eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

»(2) Ferner regelt die Satzung die Grundsätze für eine transparente und effiziente Leitung, Steuerung und Überwachung der Tätigkeiten des Universitätsklinikums. Hierzu sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand und

2. den Informationsfluss zwischen den Organen.

Dabei darf der Standard des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg nicht unterschritten werden.«

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

12. Folgender § 14 wird angefügt:

»§ 14

*Sonstige Anwendung des Landeshochschulgesetzes*  
Die §§ 90, 91, 93 und 96 des Landeshochschulgesetzes gelten entsprechend.«

13. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

**Artikel 4****Änderung des Landeskrankenhausgesetzes  
Baden-Württemberg**

Das Landeskrankenhausgesetz in der Fassung vom 29. November 2007 (GBl. 2008 S. 13) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Krankenhäuser des Landes, die in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts oder als Körperschaft für Universitätsmedizin (KUM) im Sinne des § 78 des Landeshochschulgesetzes geführt werden, sind geförderte Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.«

**Artikel 5****Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 955), wird wie folgt geändert:

1. § 94 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte »an einem Universitätsklinikum« durch die Worte »in einer Körperschaft für Universitätsmedizin« ersetzt.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Als Beschäftigte der Körperschaft für Universitätsmedizin gelten auch

1. Beschäftigte an Hochschulen im Sinne von § 94 Abs. 2 und 3,
2. Arbeitnehmer an Hochschulen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 4 des Universitätsklinikum-Gesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 474) nicht auf das Universitätsklinikum übergeleitet wurden, und
3. sonstige in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land stehende nicht-wissenschaftlich Beschäftigte an Hochschulen,

die Aufgaben in der Körperschaft für Universitätsmedizin erfüllen oder an der Körperschaft für Universitätsmedizin ihre Dienste erbringen.«

c) In Satz 3 Halbsatz 1 werden die Worte »des Universitätsklinikums« durch die Worte »bei der Körperschaft für Universitätsmedizin« ersetzt.

2. § 94 b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Universitätsklinikum« durch die Worte »Körperschaften für Universitätsmedizin« ersetzt.

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Personalräte bei den Körperschaften für Universitätsmedizin können eine Arbeitsgemeinschaft bilden, der aus jedem Personalrat bei der Körper-

schaft für Universitätsmedizin bis zu zwei Mitglieder angehören.«

c) In Satz 3 werden die Worte »jedem Universitätsklinikum« durch die Worte »jeder Körperschaft für Universitätsmedizin« ersetzt.

**Artikel 6****Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des 1. Abschnitts werden nach dem Wort »Geltungsbereich« die Worte »und Ausschluss der Kapazitätswirksamkeit« angefügt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

»§ 1 a

*Kapazitätsneutralität*

Die aus Haushaltsmitteln oder Drittmitteln mit der Zweckbestimmung der Verbesserung der Qualität der Lehre finanzierten Maßnahmen sowie aus Drittmitteln für Forschung finanziertes Personal bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.«

3. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

»Die Hochschulen regeln das Nähere nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 durch Satzung.«

**Artikel 7****Änderung des Gesetzes zur Errichtung  
des Karlsruher Instituts für Technologie**

Das KIT-Errichtungsgesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 328), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 967) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 7 Satz 5 erhält folgende Fassung:

»Die Amtszeiten nach Satz 2 und 3 enden einheitlich, spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2012.«

**Artikel 8****Neubekanntmachung**

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes und des Universitätsklinikum-Gesetzes mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

**Artikel 9****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen  
und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetzblatt in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 2, 3,

4, 5, 7, 9, 10 Buchst. a und c, und 13, die mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in Kraft treten.

(2) Der bei Inkrafttreten des Artikels 3 an einem Universitätsklinikum vorhandene Aufsichtsrat ist Aufsichtsrat im Sinne des § 9 UKG in der Fassung des Artikels 3 dieses Gesetzes. Die Aufsichtsratsmitglieder nach § 9 Abs. 3 UKG in der Fassung vor Inkrafttreten von Artikel 3 dieses Gesetzes nehmen ihr Aufsichtsratsmandat bis zum regulären Ablauf ihrer Amtszeit wahr. Dabei nimmt der vom Aufsichtsrat der Universität gewählte hauptberufliche Professor (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UKG in der Fassung vor Inkrafttreten des Artikels 3 dieses Gesetzes) das Aufsichtsratsmandat nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UKG in der Fassung von Artikel 3 dieses Gesetzes wahr. Die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UKG in der Fassung vor Inkrafttreten von Artikel 3 dieses Gesetzes bestellten Aufsichtsratsmitglieder nehmen die Aufsichtsratsmandate nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 UKG in der Fassung von Artikel 3 dieses Gesetzes wahr; sind keine vier solche Mitglieder bestellt, sind bis zum 1. Juli 2011 weitere solche Mitglieder zu bestellen. Bis zum 1. Juli 2011 ist ein Aufsichtsratsmitglied einer anderen Fakultät nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 UKG in der Fassung von Artikel 3 dieses Gesetzes zu bestellen. Der bisherige Vertreter des Personals nimmt das Aufsichtsratsmandat nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 UKG in der Fassung von Artikel 3 dieses Gesetzes wahr. Der Wissenschaftsminister bestellt bis zum 1. Juli 2011 einen weiteren Vertreter nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UKG in der Fassung von Artikel 3 dieses Gesetzes. Ferner bestellt der Wissenschaftsminister bis zum 1. Juli 2011 für jedes der Mitglieder nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 7 UKG in der Fassung von Artikel 3 dieses Gesetzes einen Stellvertreter. Der Stellvertreter des Mitglieds nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 wird bis zum 1. Juli 2011 vom Personalrat des Universitätsklinikums gewählt.

(3) Soweit und solange es an einer landesrechtlichen Regelung nach § 95 Abs. 2 Satz 3 LHG in der Fassung dieses Gesetzes (Public Corporate Governance Kodex) fehlt, sind in den Regelungen der KUM-Satzung nach § 95 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHG in der Fassung von Artikel 1 dieses Gesetzes die Grundsätze des Deutschen Corporate Governance Kodex zu berücksichtigen.

(4) Die §§ 94 a und 94 b des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung des Artikels 5 dieses Gesetzes gelten ab dem jeweiligen Errichtungszeitpunkt der Körperschaft für Universitätsmedizin. Bis dahin finden sie für das Universitätsklinikum in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass diejenigen Beschäftigten an Hochschulen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 4 des Universitätsklinik-Gesetzes vom 24. November 1997 (GBl. S. 474) nicht auf das Universitätsklinikum übergeleitet wurden, auch als Beschäftigte des Universitätsklinikums gelten.

(5) Das Universitätsklinik-Gesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), zuletzt geändert durch Artikel 3 die-

ses Gesetzes (GBl. S. 60), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 7. Februar 2011

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

MAPPUS

PROF. DR. GOLL	RAU
PROF. DR. REINHART	RECH
PROF'IN DR. SCHICK	PROF. DR. FRANKENBERG
STÄCHELE	KÖBERLE
DR. STOLZ	GÖNNER
	PROF'IN DR. AMMIGHT QUINN

**Verordnung des Justizministeriums  
zu Mitteilungen in Nachlasssachen an  
die die Testamentsverzeichnisse  
führenden Stellen und über den Inhalt  
der Testamentsverzeichnisse  
(Nachlassbenachrichtigungsverordnung)**

Vom 7. Januar 2011

Auf Grund von § 347 Absatz 4 und 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587) in Verbindung mit § 2 Nr. 3 a der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 2010 (GBl. S. 749) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

*Art und Umfang der Mitteilungen*

(1) Die Mitteilungen nach § 34a Abs. 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) sowie § 347 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 und 3 FamFG enthalten:

1. an das Standesamt oder das Amtsgericht Schöneberg in Berlin
  - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
  - b) den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich, soweit nach Befragen möglich, die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
  - c) die Art der Verfügung von Todes wegen,



- d) das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer oder die Urkundsnummer der verwahren- den Stelle;
- 2. an das Gericht, die Notarin oder den Notar
  - a) den Geburtsnamen, die Vornamen und den Fami- liennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
  - b) den Geburtstag und den Geburtsort,
  - c) den letzten Wohnort,
  - d) das Standesamt und die Sterberegisternummer.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblas- ser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind amtliche Vordrucke zu ver- wenden.

§ 2

*Inhalt der Testamentsverzeichnisse; Lösungsfristen*

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen die Mitteilun- gen der Gerichte und der Notariate nach § 34a BeurkG und nach § 347 Abs. 1 bis 3 FamFG.

(2) Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu be- handeln. Erst nach dem Tod der Erblasserin beziehungs- weise des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin be- beziehungsweise des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. Im Falle einer Todeserklä- rung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

§ 3

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nachlassbenachrichtigungs- verordnung vom 5. Dezember 2008 (GBI. S.493) außer Kraft.

STUTTGART, den 7. Januar 2011                      PROF. DR. GOLL

**Verordnung des Kultusministeriums,  
des Innenministeriums  
und des Finanzministeriums  
zur Änderung der Schullastenverordnung**

Vom 14. Januar 2011

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 a Abs. 2 des Finanz- ausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2010 (GBI. S.265), wird verordnet:

Artikel 1

Die Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBI. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2010 (GBI. S.464), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

»§ 2

*Zu § 17 Abs. 2, § 18 a Abs. 2 FAG*

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler oder für jedes Kind der

1. Hauptschulen	960 Euro,
2. Realschulen	540 Euro,
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	569 Euro,
b) Progymnasien	549 Euro,
4. Schulen besonderer Art	540 Euro,
5. Berufsschulen sowie Berufs- fachsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufs- schulen sowie Sonderberufs- fachsschulen in Teilzeitunterricht	381 Euro,
6. Berufsfachsschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeit- unterricht, Sonderberufsfachsschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsobers- schulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	918 Euro,
7. Berufskollegs für Informatik	2517 Euro,
8. Grundschulförderklassen	375 Euro,
9. a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	1403 Euro,
b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	4301 Euro,
c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	3202 Euro,
d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte	2502 Euro,
e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	1303 Euro,
f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte	4075 Euro,
g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für Verhaltensgestörte	1782 Euro,
h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung	466 Euro.«

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

STUTTGART, den 14. Januar 2011

*Kultusministerium*  
 PROF'IN DR. SCHICK  
*Innenministerium*  
 RECH  
*Finanzministerium*  
*in Vertretung*  
 DR. SCHEFFOLD

**Verordnung  
 des Finanzministeriums zur Änderung  
 der Verordnung zur Durchführung  
 des Gemeindefinanzreformgesetzes**

Vom 19. Januar 2011

Auf Grund von §§ 2 und 5 c des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 503) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 15. Februar 2000 (GBl. S. 101) wird verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 14. März 2000 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2009 (GBl. S. 90), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Landkreis Reutlingen wird die Schlüsselzahl »0,0011045« der Stadt Münsingen bei der Ordnungsnummer »415053« durch die Schlüsselzahl »0,0011085« ersetzt.
- b) Im Landkreis Reutlingen werden die Worte »415086 Gutsbezirk 0,0000092« gestrichen. Münsingen
- c) Im Alb-Donau-Kreis wird die Schlüsselzahl »0,0002312« der Gemeinde Heroldstatt bei der Ordnungsnummer »425139« durch die Schlüsselzahl »0,0002364« ersetzt.

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Landkreis Reutlingen werden die Worte »415086 Gutsbezirk 0,0000001« gestrichen. Münsingen

- b) Im Alb-Donau-Kreis wird die Schlüsselzahl »0,0000985« der Gemeinde Heroldstatt bei der Ordnungsnummer »425139« durch die Schlüsselzahl »0,0000986« ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Für die Abrechnung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer für das Jahr 2010 sind noch die jeweiligen Schlüsselzahlen des Jahres 2010 anzuwenden.

STUTTGART, den 19. Januar 2011

STÄCHELE

**Verordnung des Ministeriums für  
 Ländlichen Raum, Ernährung und  
 Verbraucherschutz über die Jägerprüfung  
 (Jägerprüfungsordnung – JPrO)**

Vom 7. Februar 2011

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895, 902) wird verordnet:

## ERSTER TEIL

**Jägerprüfung**

## § 1

*Prüfungsstelle, Prüfungsausschuss*

(1) Die Prüfung wird durch die nach § 14 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Beliehenen durchgeführt (Prüfungsstellen).

(2) Zur Durchführung der Jägerprüfung setzt die Prüfungsstelle für jeden Prüfungsort einen Prüfungsausschuss ein. Dieser setzt sich zusammen aus dem Prüfungsvorsitzenden, der die Prüfung leitet, sowie mindestens vier weiteren Prüfern. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden von der Prüfungsstelle im Benehmen mit dem Kreisjagdamt, das für das zu stellende Mitglied örtlich zuständig ist, auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die Berufung erfolgt jeweils auf Widerruf. Die Prüfer können in Abstimmung mit der Prüfungsstelle landesweit tätig sein. Dem Prüfungsausschuss darf niemand angehören, der bei der Ausbildung von Prüflingen, die dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind, im Ausbildungslehrgang mitgewirkt hat. Die Prüfer müssen im Sinne von § 11 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes jagdpachtfähig sein und müssen mindestens einmal innerhalb des Berufungszeitraumes an einer Fortbildung nach Maßgabe der obersten Jagdbehörde teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich; eine Aufwandsentschädigung wird gewährt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht möglich.

## § 2

### *Schriftführung*

Die Prüfungsstelle bestellt für jeden Prüfungsausschuss eine ausreichende Anzahl von Personen, die die Schriftführung übernehmen. Sie unterstützen die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und führen über den Hergang der Prüfung eine Niederschrift (§ 16).

## § 3

### *Gegenstand der Prüfung*

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsabschnitten:

1. dem »Jagdlichen Schießen«, mit Handhabung von Jagdwaffen (einschließlich Kurzwaffen);
2. dem »Schriftlichen Teil«;
3. dem »Mündlich-praktischen Teil«.

Die Prüfungsstelle entscheidet im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse über die Reihenfolge der Prüfungsabschnitte.

(2) In den Prüfungsabschnitten »Schriftlicher Teil« und »Mündlich-praktischer Teil« haben die Prüflinge ausreichende Kenntnisse in den in § 15 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Sachgebieten nachzuweisen. Diese gliedern sich in folgende Prüfungsfächer:

1. Tierarten, Wildbiologie, Wildhege, Land- und Waldbau, Wildschadensverhütung;
2. Waffentechnik, Waffenrecht und Führen von Jagdwaffen (einschließlich Kurzwaffen);
3. Jagdbetrieb (insbesondere Jagdausübung, Jagdarten, Jagdeinrichtungen, Fanggeräte, Tierschutz- und artgerechte Haltung, Führung und Einsatz von Jagdhunden, Sicherheitsbestimmungen);
4. Jagd-, Tierschutz- sowie Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, Jagdethik;
5. Wildkrankheiten und Behandlung von erlegtem Wild (insbesondere Erkennungsmerkmale der wichtigsten Wildkrankheiten, hygienisch erforderliche Maßnahmen und Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Lebensmittels Wildbret).

Näheres zu den Prüfungsfächern regelt der Prüfungs- und Ausbildungsrahmenplan des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz.

## § 4

### *Zuständigkeit, Anmeldung*

(1) Die Prüflinge haben sich mindestens vier Wochen vor dem Termin des schriftlichen Teils der Prüfung bei der Prüfungsstelle anzumelden. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine schriftliche Einverständniserklärung einer gesetzlichen Vertretung beizufügen.

(2) Die Prüfungsstelle entscheidet über die Zuweisung der Prüflinge zu einem Prüfungsausschuss. Der Wunsch des Prüflings nach Zuweisung zu einem bestimmten Prüfungsort soll möglichst berücksichtigt werden.

(3) Der Anmeldung ist ein Nachweis beizufügen, dass für den Prüfling eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht (Mindestdeckungssummen im Sinne von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bundesjagdgesetzes) und die Prüfungsgebühr bezahlt ist.

## § 5

### *Prüfungserleichterungen für behinderte Menschen*

(1) Beim Vorliegen einer körperlichen Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 oder einer Legasthenie sind auf Antrag angemessene Prüfungserleichterungen zuzulassen. Dabei ist es insbesondere möglich, Hilfsmittel zuzulassen oder die Prüfungszeit zu verlängern. Unzulässig ist der Verzicht auf die Prüfungsanforderungen. Die gewährten Maßnahmen dürfen gleichzeitig den Vorgaben für die Erteilung des Jagdscheines oder des Waffenrechtes nicht widersprechen.

(2) Das Vorliegen der körperlichen Behinderung oder der Legasthenie und die zugelassenen Prüfungserleichterungen sind in der Niederschrift nach § 16 zu dokumentieren. Prüfungserleichterungen dürfen sich nicht nachteilig auf die Bewertung der Prüfungsleistungen auswirken und dürfen nicht in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung von Prüfungserleichterungen ist spätestens mit der Anmeldung bei der Prüfungsstelle zu stellen. Dabei sind Nachweise über den Grad der Behinderung oder die Legasthenie vorzulegen.

## § 6

### *Jagdliche Ausbildung*

(1) Die jagdliche Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung an einer vom Kreisjagdamt anerkannten Ausbildungsstätte (Jagdschule). Eine Ausbildungsstätte ist vom Kreisjagdamt anzuerkennen, wenn deren Leitung im Sinne von § 11 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes jagdpachtfähig und Inhaber eines Jahresjagdscheines ist, Zugang zu einem für die jagdliche Ausbildung geeigneten Jagdrevier hat, über einen brauchbaren Jagdhund verfügt und erfolgreich zertifiziert wurde. Die Zertifizierung erfolgt

durch eine von der obersten Jagdbehörde anerkannte unabhängige Stelle. Diese muss bei der nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert sein und die Leitung muss jagdpachtfähig sein. Das Weitere wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz geregelt. Die Anerkennung ist vom Kreisjagdamt auf Antrag zu verlängern, wenn die Zertifizierung erneut innerhalb der in der Verwaltungsvorschrift genannten Fristen erfolgt.

(2) Der Lehrgang beinhaltet eine theoretische und eine praktische Ausbildung; er umfasst mindestens 130 Stunden. Zeiten für Übungsschießen dürfen bei der Berechnung der Mindestausbildungszeit nach Satz 1 nicht berücksichtigt werden. Die anrechenbare Mindestausbildungszeit soll zehn Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten am Tag nicht überschreiten.

(3) Die Ausbildung umfasst im Bereich »Jagdliches Schießen«, neben den nach § 10 zu prüfenden Disziplinen, eine Schussabgabe auf mindestens 150 Wurfscheiben und je zehn Schuss mit Revolver und Pistole mit scharfer Munition. Die Schussabgabe auf Wurfscheiben muss in mindestens zwei Teilen an verschiedenen Tagen erfolgen. Bei Prüflingen mit Behinderung ist § 5 entsprechend anzuwenden.

(4) Von der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Mindestausbildungszeit soll ein Drittel auf eine praktische Ausbildung entfallen. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz geregelt.

(5) Die Ausbildungsstätten haben für jeden Prüfling einen Nachweis über die jagdliche Ausbildung zu führen. Der Nachweis enthält die Bestätigung der Mindestausbildungszeit, die Gesamtausbildungsdauer, Ort, Zeit und Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung, die Namen der Ausbilder und Ausbilderinnen, die Bestätigung der beschossenen Wurfscheiben und des Kurzwaffenschießens. Er ist von der Leitung der Ausbildungsstätte und dem Prüfling zu unterzeichnen.

(6) Die Ausbildungsnachweise sind von der Jagdschule nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, bis zur nächsten Zertifizierung aufzubewahren und der obersten Jagdbehörde oder den von ihr nach Absatz 1 Satz 3 anerkannten, unabhängigen Stellen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(7) Als Nachweis über die jagdliche Ausbildung gelten auch entsprechende Nachweise von behördlich zugelassenen Ausbildungsstätten anderer Bundesländer. Diese sind bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen. Sie dürfen zu diesem Zeitpunkt nicht älter als zwei Jahre sein.

## § 7

### *Zulassung zur Prüfung*

(1) Personen, die zur Prüfung zugelassen werden, müssen spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn eine Ladung durch die Prüfungsstelle erhalten (Zulassung).

(2) Wer zum Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird zur Prüfung nicht zugelassen.

(3) Wer zur Prüfung nicht zugelassen wird, erhält einen schriftlichen Bescheid.

## § 8

### *Zeit, Ort und Form der Prüfung*

(1) In jedem Jahr sind an verschiedenen Prüfungsorten mindestens vier Prüfungstermine anzubieten. Die Prüfungstermine für den Prüfungsabschnitt »Schriftlicher Teil« werden von der Prüfungsstelle festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Prüfungsstelle bestimmt im Einvernehmen mit den Prüfungsvorsitzenden Ort, Tag und Uhrzeit der Prüfungsabschnitte »Jagdliches Schießen« und »Mündlich-praktischer Teil«.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor und leitet sie. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Verteilung der Prüfungsfächer auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit diesen,
2. die Bereitstellung eines geeigneten Schießstandes, einer ausreichenden Anzahl von Waffen und der erforderlichen Munition.

Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz geregelt.

(4) Die Prüfungsstelle hat die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich; eine Vertretung der Jagdbehörden und der Prüfungsstelle, Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie notwendige Hilfskräfte können bei allen Prüfungsabschnitten anwesend sein. Im Rahmen der Schießprüfung ist darüber hinaus dem erforderlichen Schießstandpersonal die Anwesenheit gestattet.

## § 9

### *Rücktritt von der Prüfung, Verhinderung*

(1) Im Falle des unentschuldigtem Fernbleibens von einem Prüfungsabschnitt wird der Prüfling nicht mehr zu den folgenden Abschnitten zugelassen. Die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen sind nichtig. Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an Prüfungsabschnitten nicht teilnehmen und erbringt er einen entsprechenden Nachweis, so wird er trotzdem zu den anderen Abschnitten zugelassen. Die Prüfungsgebühr ist jedoch in voller Höhe zu bezahlen. Die fehlenden Prüfungsabschnitte können bei einem der nächsten Prüfungstermine absolviert werden. Dabei wird die Prüfungsgebühr für die jeweilige Teilprüfung erhoben.

(2) Meldet sich ein Prüfling bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungsabschnitt schriftlich bei der Prüfungsstelle von der gesamten Prüfung ab, so wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe erstattet. Meldet sich ein Prüfling weniger als 14 Tage vor dem ersten Prüfungsabschnitt schriftlich bei der Prüfungsstelle von der gesamten Prüfung ab, oder kann er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht an der gesamten Prüfung teilnehmen, so werden zwei Drittel der Prüfungsgebühr erstattet.

### § 10

#### *Prüfungsabschnitt »Jagdliches Schießen«*

(1) Der Prüfungsabschnitt »Jagdliches Schießen« besteht aus den drei Prüfungsteilen Waffenhandhabung, Büchschießen und Flintenschießen. Die Waffenhandhabung soll vor Beginn des Schießens geprüft werden.

(2) Im Prüfungsteil Waffenhandhabung haben die Prüflinge den Nachweis zu erbringen, dass sie Jagdwaffen (einschließlich Kurzwaffen), die bei der Jagdausübung oder für den Jagdschutz üblicherweise verwendet werden, sicher handhaben können und dass sie unter Einhaltung der Allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und der Schießstandordnung (beide Bestandteile der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. – DJV-Schießvorschrift in der jeweils geltenden Fassung) in der Lage sind, den Anforderungen im Büchsen- und Flintenschießen nach Absatz 3 bis 6 zu genügen. Die Prüfungszeit soll in der Regel 15 Minuten nicht übersteigen. Besteht der Prüfling den Prüfungsteil Waffenhandhabung nicht, so hat er den ganzen Prüfungsabschnitt nicht bestanden. Eine Wiederholung des Prüfungsabschnitts ist frühestens beim nächsten Prüfungstermin möglich. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz geregelt.

(3) Beim Prüfungsteil Büchschießen sind mit einem mindestens auf Rehwild zugelassenen Kaliber und beliebiger Visierung und Optik abzugeben:

1. fünf Schüsse auf die stehende Rehbockscheibe aus 100 m Entfernung;
2. fünf Schüsse auf die flüchtige Überläuferscheibe aus 50 m oder 60 m Entfernung.

(4) Beim Prüfungsteil Flintenschießen sind zehn in gleicher Richtung laufende Kipphasen aus circa 35 m Entfernung zu beschießen.

(5) Die Anforderungen im Büchsen- und Flintenschießen sind erfüllt, wenn

1. beim Büchschießen insgesamt fünf Treffer,
2. beim Flintenschießen fünf Treffer

erzielt werden, wobei in den beiden Büchsen-Disziplinen jeweils mindestens zwei Treffer erzielt werden müssen. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz geregelt.

(6) Der Prüfungsabschnitt »Jagdliches Schießen« kann bei den Prüflingen abgebrochen werden, die die Anforderungen nach Absatz 5 vorzeitig erfüllt haben oder bei denen feststeht, dass sie diese nicht mehr erreichen können.

(7) Erfüllen Prüflinge die Anforderungen in den Prüfungsteilen Büchsen- und Flintenschießen nicht, so können sie während der laufenden Prüfung einmal zu einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeitpunkt die nicht bestanden Prüfungsteile Büchsen- und Flintenschießen wiederholen.

(8) Prüflinge, die die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 5 auch nach der Wiederholung gemäß Absatz 7 nicht erfüllt oder gegen die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. nach Absatz 2 erheblich verstoßen haben, haben den Prüfungsabschnitt »Jagdliches Schießen« und somit die Jägerprüfung nicht bestanden. Die Prüflinge sind durch mündliche Erklärung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Nichtbestehen der Prüfung zu unterrichten. Die Prüflinge können jedoch in beiden Fällen an den anderen Prüfungsabschnitten teilnehmen.

### § 11

#### *Prüfungsabschnitt »Schriftlicher Teil«*

(1) Im Prüfungsabschnitt »Schriftlicher Teil« haben die Prüflinge je Prüfungsfach 25 Fragen im Multiple-Choice-System zu beantworten. Die Fragen und Lösungen werden von der Prüfungsstelle erstellt.

(2) Die Fragebögen werden in ausreichender Zahl in versiegelten Umschlägen an ein Mitglied der jeweiligen Prüfungsausschüsse übersandt. Die Umschläge dürfen erst bei Beginn der schriftlichen Prüfung in Gegenwart der Prüflinge durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses geöffnet werden.

(3) Die Zeit für die Beantwortung der Fragen beträgt 150 Minuten. Vor Beginn des Prüfungsabschnitts »Schriftlicher Teil« sind die Prüflinge auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder sonstiger Täuschungshandlungen (§ 17) hinzuweisen. Prüflinge, die Antworten in einem Prüfungsfach nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, erhalten für dieses Prüfungsfach die Bewertung »nicht bestanden«.

(4) Mindestens zwei Personen, die entweder Mitglied des Prüfungsausschusses oder Schriftführerin beziehungsweise Schriftführer sind, führen die Aufsicht, kontrollieren die Antworten und ermitteln das Ergebnis in jedem Prüfungsfach. Die Ergebnisse werden den Prüflingen am Tag der schriftlichen Prüfung bekanntgegeben.

### § 12

#### *Prüfungsabschnitt »Mündlich-praktischer Teil«*

(1) Im Prüfungsabschnitt »Mündlich-praktischer Teil« werden die Prüfungsfächer nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Num-

mer 1 und 3 in der Regel im Gelände geprüft; die anderen Prüfungsfächer können im Gelände geprüft werden. Die Prüfungsvorsitzenden können bei ungeeigneter Witterung im Einvernehmen mit der Prüfungsstelle in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Prüfung soll die Erfordernisse des praktischen Jagdbetriebes berücksichtigen und unter Zuhilfenahme von Anschauungsmaterial und anhand praktischer Fälle durchgeführt werden.

(2) Es wird in Prüfungsgruppen von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses geprüft. Die Prüfung soll je Prüfling und Prüfungsfach in der Regel 15 Minuten dauern. Es dürfen bis zu drei Prüflinge zusammen geprüft werden. Für jedes Prüfungsfach erfolgt eine Bewertung der Leistung der Prüflinge mit »bestanden« oder »nicht bestanden« (§ 13 Absatz 1).

### § 13

#### *Bewertung, Prüfungsergebnis*

(1) Die Leistungen der Prüflinge werden in jedem Prüfungsabschnitt und im Prüfungsabschnitt »Mündlich-praktischer Teil« zusätzlich in jedem Prüfungsfach wie folgt bewertet:

»bestanden« = für eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, den Anforderungen entspricht oder besser ist oder

»nicht bestanden« = für eine mit erheblichen Mängeln behaftete oder völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Jägerprüfung ist insgesamt bestanden, wenn ein Prüfling den »Schriftlichen Teil«, den »Mündlich-praktischen Teil« und das »Jagdliche Schießen« bestanden hat.

(3) Der Prüfungsabschnitt »Schriftlicher Teil« ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach mindestens 13 Fragen richtig beantwortet sind. Der Prüfungsabschnitt »Jagdliches Schießen« ist bestanden, wenn die Prüflinge die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 und 5 erfüllt haben. Der Prüfungsabschnitt »Mündlich-praktischer Teil« ist bestanden, wenn jedes Prüfungsfach mit »bestanden« bewertet wird.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen das Ergebnis fest. In Zweifelsfällen obliegt die endgültige Entscheidung dem Prüfungsvorsitzenden, gegebenenfalls unter Beteiligung der Prüfungsstelle.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden mündlich bekanntzugeben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benachrichtigt unverzüglich die Prüfungsstelle.

### § 14

#### *Prüfungszeugnis*

(1) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüfungsstelle zu unterzeichnen ist.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten von der Prüfungsstelle hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 15

#### *Wiederholung der Prüfung*

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung auch mehrfach wiederholen.

(2) Prüflinge, die bei einer Prüfung Prüfungsabschnitte nicht bestanden haben, müssen bei einer Wiederholung nur noch diese Prüfungsabschnitte absolvieren. Die bestandenen Prüfungsabschnitte sind 13 Monate gültig. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Jägerprüfung wiederholt werden.

(3) Prüflinge, die die Prüfungsteile »Schriftlicher Teil« und »Mündlich-praktischer Teil« vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht bestanden haben, müssen beide Prüfungsteile nach dieser Vorschrift wiederholen.

### § 16

#### *Niederschrift*

(1) In die Niederschrift über den Hergang der Prüfung sind insbesondere aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Schriftführerinnen beziehungsweise Schriftführer und die Namen der Prüflinge;

2. die Ergebnisse in den drei Prüfungsabschnitten, einschließlich des Gesamturteils;

3. im Prüfungsabschnitt »Mündlich-praktischer Teil« sind die gestellten Fragen und deren Bewertung zu dokumentieren; bei einer Bewertung eines Prüfungsfaches mit »nicht bestanden« sind die gegebenen Antworten kurz zu skizzieren.

(2) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die an der Prüfung teilgenommen haben, und von der Schriftführerin beziehungsweise vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift kann auch aufgrund einer Aufzeichnung auf Tonträger angefertigt werden. Näheres wird durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz geregelt.

### § 17

#### *Rechtsfolgen bei Täuschungsversuch und Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften*

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er im Prüfungsabschnitt »Jagdliches Schießen« oder »Mündlich-praktischer Teil« erheblich gegen die Schießvor-

schriften des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. nach § 10 Absatz 2, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Erfordert die Aufrechterhaltung der Ordnung oder die Sicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Ausschluss mündlich verfügen.

(2) Wird ein Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung in allen Teilen als »nicht bestanden«.

(3) Erweist sich nachträglich, dass ein Fall des Absatz 1 vorlag oder dass Prüflinge die Zulassung zur Prüfung durch falsche Angaben erreicht haben, so kann die Prüfungsstelle, im ersten Fall nach Anhörung des Prüfungsausschusses, die Prüfung für »nicht bestanden« erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

## ZWEITER TEIL

### **Jägerprüfung für Falknerinnen und Falkner (eingeschränkte Jägerprüfung) und gleichgestellte Prüfungen**

#### § 18

##### *Eingeschränkte Jägerprüfung für die Falknerprüfung*

(1) Die §§ 1 bis 17 gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze für die Durchführung der Jägerprüfung, die zur Erlangung des Falknerjagdscheins nach § 15 Absatz 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes abgelegt werden muss (eingeschränkte Jägerprüfung).

(2) Der Anmeldung nach § 4 ist zusätzlich eine Erklärung beizufügen, dass eine Teilnahme an der eingeschränkten Jägerprüfung beabsichtigt ist. Eine ohne diese Erklärung abgelegte Jägerprüfung kann im Nachhinein, insbesondere nach Nichtbestehen des Prüfungsabschnittes »Jagdliches Schießen«, nicht als eingeschränkte Jägerprüfung anerkannt werden.

(3) Die eingeschränkte Jägerprüfung umfasst in den Prüfungsabschnitten »Schriftlicher Teil« und »Mündlich-praktischer Teil« die Prüfungsfächer des § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3, 4 und 5. Der Prüfungsabschnitt »Jagdliches Schießen« entfällt.

(4) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüfungsstelle zu unterzeichnen ist.

(5) Prüflinge, die die eingeschränkte Jägerprüfung für Falknerinnen und Falkner bestanden haben und zu einem späteren Zeitpunkt einen Jahresjagdschein nach § 15 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes erwerben wollen, müssen den Prüfungsabschnitt »Jagdliches Schießen«, sowie die in den Prüfungsabschnitten »Schriftlicher Teil« und »Mündlich-praktischer Teil« in Absatz 3 ausgenommenen Teilbereiche nachholen.

(6) Dem Zulassungsantrag zur Durchführung der Prüfung nach Absatz 5 ist das Prüfungszeugnis nach Absatz 4 beizufügen. Die Nachweise über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nach § 6, bei dem die Kenntnisse und Fertigkeiten in den noch abzulegenden Prüfungsteilbereichen vermittelt wurden, sind nach § 6 Absatz 5 von der Ausbildungsstätte zu führen und nach § 6 Absatz 6 nach Ablauf des Jahres, in welchem der Unterricht abgeschlossen worden ist, bis zur nächsten Zertifizierung aufzubewahren und der obersten Jagdbehörde oder den von ihr nach § 6 Absatz 1 Satz 3 anerkannten, unabhängigen Stellen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

#### § 19

##### *Gleichgestellte Prüfungen*

Als Jägerprüfung gelten auch:

1. die bestandene Diplomvorprüfung im Rahmen des Studiums der Forstwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Verbindung mit der bestandenen Prüfung im »Jagdlichen Schießen« einschließlich der Waffenhandhabung und der bestandenen, in der Diplomprüfungsordnung vom 28. Januar 1987 der Universität vorgeschriebenen Zusatzprüfung,
2. der erfolgreiche Abschluss des forstwissenschaftlichen Bachelor- oder Master-Studiengangs der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Verbindung mit der erfolgreichen Absolvierung der Jagdausbildung an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, einschließlich bestandener Prüfungen in »Jagdlichem Schießen«, Waffenhandhabung und Jagdkunde sowie dem Nachweis von Praxistagen,
3. die vor dem Inkrafttreten der Diplomprüfungsordnung vom 28. Januar 1987 für Studierende der Forstwissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg bestandene Vorprüfung im Rahmen des Studiums der Forstwissenschaft an der Universität Freiburg,
4. die bestandene Prüfung im Fach Jagd und Fischerei an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg und an deren Vorgängereinrichtungen,
5. die bestandene Diplom- oder Bachelorvorprüfung im Studiengang Forstwirtschaft einschließlich der erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen in den Lehrfächern Zoologie, Wildökologie, Wildbiologie, Jagdwirtschaft und Jagdbetriebslehre in Verbindung mit dem Waffensachkundenachweis und den erfüllten Mindestanforderungen im »Jagdlichen Schießen« (entsprechend der jeweils gültigen Jägerprüfungsordnung) an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg,
6. die vor dem 1. März 1983 bestandene Laufbahnprüfung für den mittleren Forstdienst.

## DRITTER TEIL

**Schlussbestimmungen**

## § 20

*Fehlen einer Beleihung*

(1) Fehlt eine Beleihung nach § 14 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes, ist Prüfungsstelle im Sinne dieser Verordnung und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 das Kreisjagdamt. Für die Festsetzung der Prüfungsgebühren gilt in diesem Fall das Landesgebührengesetz.

(2) Mehrere Kreisjagdämter können einen oder mehrere gemeinsame Prüfungsausschüsse nach § 1 Absatz 2 bilden. Wenn im Bereich eines Kreisjagdamtes eine zu geringe oder zu hohe Zahl von Prüflingen die Prüfung ablegen will, kann die obere Jagdbehörde die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber einem anderen Kreisjagdamt zuweisen. Das abgebende Kreisjagdamt entscheidet über die Zulassung.

(3) Die obere Jagdbehörde bestimmt ein oder mehrere Kreisjagdämter, die mit der Durchführung der Jägerprüfung betraut werden.

(4) Die oberste Jagdbehörde setzt die Termine des »Schriftlichen Teils« der Prüfung landeseinheitlich fest. Sie gibt die Prüfungsfragen, die Musterlösungen sowie einen Bewertungsschlüssel vor. Sie kann diese Aufgaben auch an ein Regierungspräsidium übertragen.

(5) Feststellungen des Kreisjagdamtes nach § 14 erfolgen durch den Vorsitzenden des Kreisjagdamtes.

## § 21

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jägerprüfungsordnung vom 20. Juli 2006 (GBI. S. 270) außer Kraft.

STUTT GART, den 7. Februar 2011

KÖBERLE

**Bekanntmachung des Staatsministeriums  
über das Inkrafttreten des Staatsvertrags  
über die Bestimmung einer innerstaatlichen  
Institution nach dem Gesetz zu dem  
Übereinkommen vom 9. September 1996  
über die Sammlung, Abgabe und Annahme  
von Abfällen in der Rhein- und  
Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungs-  
verband-Staatsvertrag)**

Vom 18. Januar 2011

Der am 11. Oktober 2008 unterzeichnete Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat

Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Schleswig-Holstein über die Bestimmung einer innerstaatlichen Institution nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (Bilgenentwässerungsverband-Staatsvertrag) – GBl. 2010 S.1060 – ist nach seinem Artikel 4 Satz 2 am 28. Dezember 2010 in Kraft getreten.

STUTT GART, den 18. Januar 2011

WICKER

**Bekanntmachung des Staatsministeriums  
über die Gegenstandslosigkeit des  
Vierzehnten Staatsvertrages zur Änderung  
rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

Vom 20. Januar 2011

Der am 10. Juni 2010 unterzeichnete Vierzehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Vierzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) – GBl. 2010, S. 761 – zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen ist nach seinem Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos geworden.

STUTT GART, den 20. Januar 2011

WICKER

**Rechtsverordnung  
des Regierungspräsidiums Karlsruhe  
zur Änderung der Rechtsverordnung  
vom 6. April 1979 über das Verbot  
der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe**

Vom 14. Januar 2011

Auf Grund von Artikel 297 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBI. S. 290) in Verbindung mit § 120 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der



Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) wird die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Verbot der Prostitution im Stadtkreis Karlsruhe vom 6. April 1979 (GBl. S. 214), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 1. Februar 1988 (GBl. S. 98) wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

»§ 1

(1) Personen, die der Prostitution nachgehen, dürfen sich zu diesem Zwecke nicht innerhalb eines Sperrbezirks aufhalten, der durch folgende Straßen und Plätze begrenzt wird:

Mendelssohnplatz – Ludwig-Erhard-Allee – Wolfartsweierer Straße – Gottesauer Platz – Georg-Fried-

rich-Straße – Karl-Wilhelm-Platz – Karl-Wilhelm-Straße – Durlacher-Tor-Platz – Kaiserstraße – Waldhornstraße – Zirkel – Herrenstraße – Karlstor – Kriegsstraße – Ettlinger-Tor-Platz – Ettlinger Straße – Rüpurrer Straße – Stuttgarter Straße – Sybelstraße – Luisenstraße – Morgenstraße – Wielandtstraße – Rüpurrer Straße – Mendelssohnplatz.

Die genannten Straßen und Plätze gehören zum Sperrbezirk, soweit sie seine Begrenzung bilden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Brunnenstraße zwischen Kaiserstraße und Zähringer Straße«

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 14. Januar 2011

DR. KÜHNER





**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTFLEITUNG**

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 55 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 6,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---

## Einband- decken 2010

### Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63  
70038 Stuttgart  
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

**Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.**

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2011.

**Das Sachregister** nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2010 **wird den Beziehern** im März 2011 **kostenlos** zugesandt.